Die psychologischen Probleme der Sicherungsvoraussetzungen im VIII. Abschnitt des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

THEODOR BOSSERT

aus Stuttgart

Marburg 1932

Druck: Doktordruck — Graphisches Institut Paul Funk,
Berlin SW 68, Friedrichstr. 231

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 12. Februar 1931.

Berichterstatter: Prof. Dr. E. Mezger

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dr. Hedwig Bozler

zugeeignet

in Erinnerung an die Zerstörung des Tempels
und dessen Wiederaufbau 20. – 26. II. 1931.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0006

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

I. **Juristischer Teil** 11

A. Grundlagen des E. 27 11

1. Vorgeschichte 11
2. Zweispurigkeit 12
3. Rechtsstaatsidee in ihrem Verhältnis zum Sicherungsrecht 13

B. Allgemeine Voraussetzungen der S.M. 19

1. Tat 19
2. Tätertyp 21
3. Gefährlichkeit 22

C. Die einzelnen Bestimmungen 25

1. Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige 25
2. Trunksüchtige 28
3. Arbeitsscheue 30
4. Gewohnheitsverbrecher 31

II. **Psychologischer Teil** 36

A. Psychologisch-symptomatische Bedeutung der Tat: der Charaktertyp 37

1. Gefährlichkeit der Tat und des Täters 37
2. Entwicklung der Verbrechertypisierung 37
3. Charakterfeststellung aus der Tat 39
   a) Generelle Charaktertypen 39
   b) Individuelle Charaktertypen 41

B. Psychologie der Tätertypen 43

1. Kriminogene Eigenschaften 43
2. Psychologie der gesetzlichen Typen 44
3. Psychologische Typen 45
   a) Gleichgültige Menschen 45
   Fall
   b) Affektlabile Menschen 46
   Fall
   c) Affektstabile Menschen 47
   Fall

C. Psychologie der Gefährlichkeit 48

1. Dynamische Betrachtungsweise 49
2. Ablaufstypen 49
3. Verwirklichungstypen 50
4. Das psychologische Hilfsmittel 52
5. Richterliche Entscheidung über die individuelle Gefährlichkeit 53
   Fall

Seite

III. **Kritischer Teil** 64

A. Zuständigkeit 64

1. Amtsperson 64
2. Verfahren 65
3. Zeitpunkt der Entscheidung 66

B. Gesetzliche Voraussetzungen 67

C. Sicherungsmittel 68

Die Einteilung der Sicherungsmittel 68

Literatur.

Adler, Alfred: Menschenkenntnis. 1928.

Alexander-Staub: Der Verbrecher und sein Richter. 1929.

Allfeld: Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. 1914.

— Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 9. 1909.

Aschaffenburg: Gemeingefährliche Geisteskranke und verbrecherische Gewohnheitstrinker. Vergl. Darstellungen des Deutschen u. Ausländ. Strafrechts. Allgem. Teil, Bd. I S. 79.

— Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1923.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtl. Entw. 1926.

Beling: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, 1908.

Beger: Rückfällige Betrüger. Kriminalist. Abhandlung, hrg. von Exner, Heft 7. 1929.

Birkmeyer: Rektoratsrede in München, 1907: „Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig."

— Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht „nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen". Krit. Beitr. z. Str. Ref. Heft 7, 1909.

— Schuld und Gefährlichkeit in ihrer Bedeutung für die Strafbemessung, erörtert an Hand einer Kritik des österr. Strafgesetzentwurfs von 1912. Ebd. Heft 16. 1914.

Birnbaum: Kriminalpsychopathologie. 1921.

Bischoff: Die österreichische Entmündigungsordnung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. Bd. 12 S. 20.

Bleuler: Zur Behandlung der Gemeingefährlichen. Ebd. Bd. 1, 98.

Bonhöffer: Ueber großstädtisches Bettel- und Vagabundentum. Ztschr. f. ges. Strafrechtswiss. Bd. 21 S. 58.

Bumke: Deutsches Gefängniswesen. 1928.

Cramer: Ueber die Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkt aus. Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen, III. Bd. Heft 4.

Daniel: Gefährlichkeit und Strafmaß. Krim. Abhandl., hrg. von Exner, Heft 4. 1927.

W. Dilthey: Weltanschauung und Analyse des Menschen 1914. Ges. Werke, Bd. II.

Dohna, Graf zu: Die Sicherungsstrafe. ZStW. Bd. 44 S. 39.

Drost: Das Ermessen des Strafrichters. 1930.

Exner: Theorie der Sicherungsmittel. Abhdlg. des Krim. Inst. Berlin, 3. Folge, Heft 1, 1914.

— Die psychologische Einteilung der Verbrecher. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. Bd. 38/39 S. 1.

Finger: Lehrbuch des Strafrechts. 1904.

Foltin: Die chronisch erhöht Gefährlichen. 1927.

Freudenthal: Entlassenenfürsorge. Eine Pflicht der Allgemeinheit. ZStW. Bd. 46 S. 404.
— Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht. 1922.
Grein: Entwurf eines Trinkerfürsorgegesetzes. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 14 S. 41.
Gretener: Die neuen Horizonte im Strafrecht. Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, Heft 10. 1909.
Groß-Höpler: Handbuch für Untersuchungsrichter. 7. Auflage. 1922.
Grünhut: Gefährlichkeit als Schuldmoment. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Beiheft 1. 1926.
Gruhle: Wesen und Systematik des biologischen Typus. Mitt. der Kriminal-biol. Ges. Bd. II. 1929.
Gruhle-Wetzel: Verbrechertypen (Geliebtenmörder). 1913/14.
Hegler: Merkmale des Verbrechens. ZStW. Bd. 36 S. 19.
Heindl: Der Berufsverbrecher. 1926. 2. Auflage.
v. Hippel: Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Vergl. Darst. d. Dtsch. u. ausl. Strafr. Bes. T. II. Bd.
Hoffmann: Die Reifezeit. Grundfragen der Jugendpsychologie u. Sozialpädagogik 2. Auflage 1926.
Hurwicz: Zum Problem des état dangereux. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 9 S. 399.
Jellinek, G.: Allgemeine Staatslehre. 1922.
John: Rückfallsdiebe. Krim. Abh. hrg. von Exner, Heft 9. 1929.
Jung, C.: Psychologische Typen. 1921. Erste Auflage.
Kaufmann: Die Psychologie des Verbrechens. 1912.
Köhler, A.: Strafrechtsbestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen. Gerichtssaal Bd. 98 S. 1.
Kollmann: Stellung des Handlungsbegriffs im Strafrechtssystem. Str. Abh. Heft 91.
— Der symptomatische Verbrechensbegriff. Z. f. Str. W. Bd. 28 S. 449.
Kräpelin: Verhandlungen des 27. deutschen Juristentags Bd. IV S. 431.
Krauss: Psychologie des Verbrechens. 1884.
Kretschmer: Körperbau und Charakter. 1929. 7./8. Auflage.
— Medizinische Psychologie. 1926. 3. Auflage.
Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde. 1912.
Künkel: Einführung in die Charakterkunde. 1929.
Kullmann: Irrtum und Schuld im Lichte der Symptomatik. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 10 S. 471.
Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers. 1893.
Larenz: Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Diss. Göttingen. 1927.
Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie. 1926.
— Kriminalbiologischer Untersuchungsbogen. Mitt. d. Krim.-psychol. Gesellschaft Bd. II S. 134.
Liepmann: Reform des deutschen Strafrechts. Hamburger Schriften zur ges. Strafrechtswiss. Heft 2 (1921).
— Rechtsstaatsidee u. Erziehungsstrafe. Abhandlungen zur Erinnerung an M. Liepmann. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Beiheft III 1930.
Lilienthal: Strafe und Sicherungsmaßnahme in der Reichstagsvorlage. ZStW. Bd. 48 S. 300.

Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen. 3. Aufl. Leipzig 1925.
Liszt, v.: Oesterreichische Zeitung für Strafrecht Bd. I S. 3: Die sichernden Maßnahmen in den drei Vorentwürfen. Wien 1910.
— Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge 1905.
— Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und verminderte Zurechnungsfähige. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. I S. 8.
Lobe: Lücken im Amtl. Entwurf eines Strafgesetzentwurfs. Gerichtssaal Bd. 92, 55.
Lombroso: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung; deutsch von Fränkel, 1887.
Mezger, E.: Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherungsmaßnahmen im Strafgesetzentwurf. 1927. ZStW. Bd. 49 S. 175.
— Moderne Strafrechtsprobleme. Marburger Akademische Reden, Nr. 43 (1927).
— Subjektive Unrechtselemente. Ger, Saal Bd. 89 S. 207.
— Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände, Traeger-Festschr. 1926 S. 187.
— Strafgesetzentwürfe. Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 20 S. 256.
— Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 14 S. 135.
— Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. 1926.
— Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung. M. f. Krim. P. Bd. 19 S. 385.
— Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege. Mitt. d. Krim.-biol. Gesellschaft Bd. 2 S. 35.
— Akute und chronische Affekte. Arch. f. Krim.-Psychol. Bd. 58 S. 70.
— Vermindert Zurechnungsfähige und Gewohnheitsverbrecher. Gerichtssaal Bd. 96 S. 69.
Mittermaier: Behandlung der Unverbesserlichen. VDA. Bd. 3, 399.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 12, 13 und 20 (zit. I.K.V.).
Nagler: Verbrechensprophylaxe im Strafrecht. Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform. Heft 14. 1911.
Oetker: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gerichtssaal Bd. 91 S. 52.
Olrick: Ueber die Einteilung der Verbrecher. ZStW. 14 S. 76.
Puppe: Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie, Bd. 5 S. 692.
Radbruch: Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. 1904.
Sauer, W.: Grundlagen des Strafrechts. 1921.
Schäfer: Zurechnungsfähigkeit und Trinkerbehandlung im künftigen Strafgesetzbuch. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 10 S. 420.
Sommer: Fürsorge im Strafrecht. 1925.
Sparr: Neuere Bestrebungen und Vorschläge zur Verbindung von Strafe und Sicherungsmaßnahme. Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. Bd. 26 S. 1.
Spranger: Lebensformen. Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit. 1925. 5. Auflage.
Stooss: Zur Natur der Sicherungsmaßnahmen. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 8 S. 368.
— Aufsätze über Sicherungsmaßnahmen in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht. Bd. 9, S. 269; Bd. 16, 385; Bd. 18,1 S. 167; Bd. 33 S. 135; Bd. 38 S. 23 u. 147.

Tesar: Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Abhandl. d. Krim. Seminars Berlin, 5. Bd. Heft 3. 1907.

Thot: Die positive Strafrechtsschule in einigen europäischen Ländern. Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 8 S. 401.

Verhandlungen des 27. und des 31. Deutschen Juristentages 1904 u. 1912.

Wachenfeld: Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfs 25 Goltdammers Arch. Bd. 69 S. 354.

Wagner-Jauregg: Arbeitsscheu. Arch. f. Krim. Bd. 74 S. 104.

Wahlberg: Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. 1869.

Wassermann: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Krit. Beitr. z. Strafrechtsreform, Heft 8. 1909.

Wetzel: Allgemeine Bedeutung des Einzelfalls für die Kriminalpsychologie. Arch. f. Krim.-Psychol. Bd. 55 S. 101.

Wilmanns: Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit. 1927.

Witaseck: Grundlinien der Psychologie. Einführung in der Philosophie Bd. 14 1923.

Wolf: Strafrechtliche Schuldlehre. 1927.

— Verbrechen aus Ueberzeugung. Recht und Staat, Heft 52. 1927.

Wüst: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht. Bd. 21 S. 1.: Strafe und sichernde Maßnahmen.

Zimmerl: Tatbestandsmäßigkeit des Versuchs. Gerichtssaal Bd. 98 S. 388.

Einleitung.

Die folgende Untersuchung hat den VIII. Abschnitt des deutschen Strafgesetzentwurfes von 1927 (E. 27) zum Gegenstand. Es wird der Text der Gesetzesvorlage zu Grunde gelegt und wie ein schon jetzt gültiges Gesetz behandelt. Die Abänderungen des Strafrechtsausschusses des Reichstags werden nur anmerkungsweise herangezogen. Ob die endgültige Regelung vom E. 27 abweichen soll, wird zu untersuchen sein. Wir behandeln den E. 27 als Gesetz, um, wenn nötig, sein Gesetzwerden zu verhindern.

Der VIII. Abschnitt des E. 27 ist geboren aus dem Geiste der modernen Strafrechtsideen. Sein oberster Grundsatz ist, nicht die Tat zu vergelten, sondern den Täter zu behandeln. Eine richtige Behandlung erfordert aber eine richtige Erkenntnis; die Spezialprävention steht und fällt also mit der Erfassung des Individuums. Das ist aber keine juristische, sondern eine psychologische Aufgabe. Darum ist dieser Abschnitt besonders stark von psychologischen Elementen durchsetzt.

Die rechtliche Erfassung des psychologischen Moments schließt aber eine Gefahr in sich. Einerseits ist es sehr umstritten, ob es überhaupt ins Gesetz gehört. Andererseits aber dürfen die psychologischen Fragen nicht dem Gutdünken des einzelnen Richters überlassen bleiben. Das Problem ist, ob die Psychologisierung des Rechts unbedingt eine Steigerung des freien richterlichen Ermessens bedeuten muß, oder ob nicht die Individualisierungstendenz irgendwie mit der Rechtsstaatsidee zu vereinen ist. Baumgarten prägt den Satz[1]): „Energische Spezialprävention und ängstliche Scheu vor richterlicher Willkür können nicht nebeneinander bestehen". Dennoch soll hier versucht werden, dem psychologischen Moment klarere Fassung zu geben, was nur durch Schaffung für das Sicherungsrecht verwertbarer psychologischer Typen möglich ist. Der Richter hat dann das Vorliegen der Typen zu konstatieren und darauf seine Entscheidung zu gründen. Mit diesen Typen befaßt sich hauptsächlich die vorliegende Arbeit.

Der Gang der Untersuchung ist folgender: Im ersten Teil wird von den juristischen und normativen Bestimmungen ausgegangen. Es

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie (Aschaffenburg), Bd. 13 S. 10. Italienischer Entwurf 1921.

wird versucht, die Probleme des VIII. Abschnitts zu entwickeln, die allgemeinen juristischen Voraussetzungen der Verhängung der Sicherungsmittel (S.M.) zu klären und die einzelnen Paragraphen kommentarweise zu besprechen. Im 2. Teil werden die psychologischen Momente, auf die man im 1. Teil gestoßen ist, eingehend untersucht und zu Typen zusammengefaßt. Im 3. Teil schließt sich als Ergebnis Kritik und Reformvorschläge an.

I.

Juristischer Teil.

A. Grundlagen des E. 27.

1. Vorgeschichte.

Das geltende RStGB knüpft an die Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes die Strafe als Folge. Die Polizeiaufsicht, sowie die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gelten als Nebenstrafen. Wenn die Unterbringung im Asyl nach § 362 III RStGB. sowie Einziehung und Unbrauchbarmachung auch nicht als Strafe angesehen werden, so ist doch prinzipiell an dem Strafcharakter der staatlichen Maßnahmen im Strafrecht festzuhalten.

Die Entwicklung der Kriminalwissenschaft hat seit Ende des letzten Jahrhunderts eine Reformbewegung verursacht. Seit dem Schweizer Entwurf von 1893 erscheint ein Nebeneinander von Strafe und Sicherungsmaßnahmen. Im VE. von 1909 und dem Gegenentwurf von 1911 erscheint die Verwahrung gemeingefährlicher, geistig Minderwertiger und geisteskranker Verbrecher. Daneben erweiterte Anwendung des Arbeitshauses und Einweisung in die Trinkerheilanstalt. Der E. 19 brachte erstmals ein selbständiges System der Maßregeln der Besserung und Sicherung, das neben die Strafe tritt. E. 25 ist der erste amtliche Entwurf. Er behält beide Verbrechensbekämpfungsmittel bei. Er knüpft die Strafe an die schuldhafte Tat, die Sicherung dagegen an die Gefährlichkeit des Täters.

Wenn man die Regelung des E. 25 mit dem VIII. Abschnitt des E. 27 vergleicht, so sind hierbei zwei Unterschiede auffallend: einmal, daß im Vergleich zum E. 25 die S.M. rein zahlenmäßig abgenommen haben. Wohl zählt E. 27 im Gegensatz zu E. 25 das Arbeitshaus als S. M. auf in § 55 III und § 58, erwähnt aber nicht mehr das Wirtshausverbot, den Verlust der Amtsfähigkeit, Verlust des öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, Einziehung und Inhaltsbekanntmachung. Lilienthal[1]) weist mit Recht darauf hin, daß diese Maßnahmen durch den E. 27 nicht ganz fallen gelassen werden, sondern daß er sie nur an anderer Stelle bringt und sie damit nicht als S.M. betrachtet. Das läßt auf eine engere und schärfere Fassung des S.M.-Begriffs in E. 27 schließen. Der andere wesentliche Unterschied besteht darin, daß der E. 27 in § 56—58 das Gericht nur die Zulässigkeit der S.M. erklären und die Verwaltungsbehörde anordnen läßt im Gegensatz zu

[1]) ZStW. 1928 Bd. 48 S. 300.

E. 25, der die S.M. durch den Richter anordnen ließ. Demnach ist im E. 27 wieder eine gemäßigtere und kompromißgeneigtere Tendenz zu bemerken. Alle Modernen sehen in dieser Regelung einen Rückschritt gegenüber E. 25[2]). Die Anordnung durch das Gericht ist nur bei der Sicherungsverwahrung in § 59 beibehalten.

Der Strafrechtsausschuß des deutschen Reichstags veröffentlichte 1930 den Entwurf eines Allg. deutschen Strafgesetzbuchs (E. 30). Er ging aus der Bearbeitung des E. 27 hervor. §§ 56—58 der E. 30 läßt wiederum, wie E. 25, die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt und im Arbeitshaus durch das Gericht anordnen. Bemerkt sei in diesem Zusammenhang auch die Aenderung bezüglich der vermindert Zurechnungsfähigen. Während der E. 25 und die Reichstagskommission 1930 bestimmen, daß die Strafe bei vermindert Zurechnungsfähigen zu mildern ist, bestimmt § 13 II des E. 27, daß die Strafe nur gemildert werden kann[3]).

2. Zweispurigkeit.

Das geltende RStGB. steht auf dem Boden der Tatstrafe. Die Strafe ist eine gewollte Uebelszufügung, vom Staate verhängt wegen der Begehung einer strafbaren Handlung. Dieser Standpunkt entspricht den Anschauungen der klassischen Schule, die bei Anerkennung sowohl des Straf- als des Sicherungsanspruchs an der scharfen Trennung beider Maßnahmen festhält. Die Ansichten der Klassiker gehen jedoch in der Beantwortung der Frage auseinander, ob der Sicherungsanspruch aus dem Strafgesetz auszuscheiden sei. Die scharfe begriffliche Scheidung wird von der extremen, klassischen Richtung verlangt und diese erfordert die Reinerhaltung des Strafgesetzbuches von den Verwaltungsmaßnahmen der Besserung und Sicherung[4]). Die gemäßigtere klassische Richtung, auch Birkmeyer[5]), tritt bei absoluter Trennung beider Maßnahmen für eine Regelung des Sicherungsrechts im StGB ein und befürwortet sogar die Verhängung durch den Strafrichter.

---

[2]) Lilienthal schreibt a. a. O. Bd. 48 S. 303: „daß die Kontrolle der gerichtlichen Entscheidung den Verwaltungsbehörden zugestanden wird, erscheint mir als ein unerträglicher Zustand".

[3]) Mezger weist auf die Bedeutung des Unterschiedes zwischen obligatorischer und fakultativer Strafmilderung bei den vermindert Zurechnungsfähigen hin und tritt entschieden für die letztere ein. ZStW. Bd. 49 S. 175.

[4]) Diesen Standpunkt vertreten Wachenfeld: Der Allgem. Teil des Strafgesetzentwurfs 1925, Arch. f. Strafr. Goltd. Bd. 69, 354; ferner Lobe, Ger. S. Bd. 92 S. 55; Oetker, ebd. 92 S. 51, der schreibt: „Strafrecht und Sicherungsrecht sind getrennt zu halten, denn sie leiden beide durch Gleichbehandlung ungeachtet ihrer innerlichen Verschiedenheit in einem Gesetzbuch, das mit Halbheiten und Widersprüchen belastet, weder den Anforderungen der Strafjustiz noch der Verbrecher-Prophylaxe gerecht wird."

[5]) In der Rektoratsrede 1906 sagt er: „Die sichernden Maßnahmen können ruhig ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden."

Dem steht der Standpunkt der modernen Schule gegenüber, die den Sicherungsgedanken zum Grundprinzip des Strafrechts machen will. Es wird eine einheitliche, die Gesellschaft schützende Maßnahme als staatliche Reaktion auf das Verbrechen verlangt. Die staatliche Reaktion soll ganz auf dem Prinzip der Spezialprävention aufgebaut sein. Die begriffliche Abgrenzung gegenüber der Strafe erscheint als ein Streit um Worte. Entscheidend allein sei der Zweck der S.M. Den radikalsten Standpunkt nimmt der italienische E. 21 von Ferri[6]) ein, der nur von Sanktionen spricht und einen Strafanspruch daneben nicht mehr anerkennt. In Deutschland ist unter der Führung von v. Liszt diese extreme Richtung nicht durchgedrungen, es wird bei vorläufiger Anerkennung beider Ansprüche eine einheitliche Maßnahme erstrebt. Die Verbindung beider Ansprüche führt zur Sicherungsstrafe[7]), die in der Erziehungsstrafe[8]) ihren prägnantesten Ausdruck gefunden hat.

Diesen beiden Schulen gegenüber hat nun C. Stooß erstmals im Schweizer Entwurf 1893 diejenige Lösung gefunden, die seitdem in den meisten europäischen Strafgesetzentwürfen wiederkehrt: das Nebeneinander von Strafe und S. M. Die Zweispurigkeit versucht beiden Schulen gerecht zu werden, dem klassischen Standpunkt dadurch, daß sie an der begrifflich scharfen Trennung von Strafe und S. M. festhält, dem modernen Standpunkt dadurch, daß die Gesellschaft durch S.M. vor gefährlichen Elementen geschützt wird. Exner hat diese Idee von Stooß in Deutschland mit Nachdruck vertreten, allerdings mit einem Ausblick auf die Einspurigkeit, und es kann wohl gesagt werden, daß die Zweispurigkeit dem gegenwärtigen Stand der Reformbestrebungen am meisten gerecht wird und für alle Teile am tragbarsten erscheint.

3. Rechtsstaatsidee in ihrem Verhältnis zum Sicherungsrecht.

I. Die Rechtsstaatsidee beherrscht unser geltendes RStGB durch die feste Bindung der Strafe an die Erfüllung eines im Gesetz aufgestellten strafrechtlichen Tatbestandes — § 2_1 RStGB — und an das Vorhandensein der Tatschuld. Die Strafandrohung ist zwar in den wenigsten Fällen absolut, sondern gibt dem Richter einen Strafrahmen, innerhalb dessen er nach freiem Ermessen die Strafzumessung zu bestimmen hat. Außerdem besteht gemäß § 153/54 StPO die Möglichkeit, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.

---

[6]) Allerdings zieht auch der ital. E. 21 nicht die letzten Konsequenzen und hält an der Aufstellung von Tatbeständen fest. Vgl. Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 12 und M. Liepmann, Ref. des deutschen Strafr. (Hamb. Schriften z. ges. Strafrechtswiss.) S. 8.

[7]) Graf zu Dohna, Die Sicherungsstrafe, ZStW. Bd. 44 S. 39.

[8]) Vgl. Liepmann, Reform d. deutsch. Strafr. 1921 S. 132.

Der E. 27 steht nicht mehr so eindeutig auf dem Boden der Rechtsstaatsidee. Es ist eine Loslösung von der strengen Tatbestandsgebundenheit zu beachten. Wohl bestimmt § 1 E. 27 — jetzt in Uebereinstimmung mit Art. 116 RV —, daß eine Tat nur dann mit einer Strafe belegt werden darf, wenn die „Strafbarkeit" gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Aber die strenge Tatbestandsgebundenheit hat sich gelockert. In § 78 E. 27 ist die Rückfallsstrafe nicht mehr an bestimmte Delikte gebunden, sondern kann ganz allgemein unter gewissen Bedingungen eintreten. Im Falle der früheren Realkonkurrenz ist nur auf e i n e Strafe zu erkennen, nicht mehr auf eine Gesamtstrafe (§ 65). Dieselbe Tendenz liegt in der Verurteilung aus § 67 wegen Volltrunkenheit, wenn irgend eine strafbare Handlung vorliegt. In dieser Loslösung der Strafbarkeit vom Tatbestand ist eine Zurückdrängung der Rechtsstaatsidee zu erblicken. In diesem Zusammenhang ist auch die Subjektivierung des Rechts zu erwähnen, die sich besonders in der Regelung des Versuchs § 26 zeigt[9]). Auch die Wandlung der Tatschuld zur Charakterschuld[10]), die von wissenschaftlicher Seite gefordert wird, bedeutet eine Hinwendung zum freien richterlichen Ermessen. Was die Strafandrohung anbetrifft, so hat der Richter in E. 27 einen weiteren Spielraum in der Strafzumessung erhalten als bisher.

In § 40—45 ist der bedingte Straferlaß angeordnet. Er kann mit späterem endgültigem Straferlaß bei allen Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten gewährt werden; nach dem E. 30 sogar bei allen Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr, wenn § 41 „die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat die Erwartung begründen, daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werde".

Im E. 27 sind für alle Delikte mildernde Umstände vorgesehen, die die Strafrahmen herabsetzen. § 74 „wenn bei Abwägung der Strafzurechnungsgründe die für eine milde Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen". In „besonders leichten Fällen"

---

[9]) Kohlrausch schreibt in „Reform des Strafrechts" 1926 S. 28/29: „Wir haben ein rechtsstaatliches, auf objektive Tatbestände abgestelltes, Vollendungsstrafrecht und ein polizeistaatlich auf die Gesinnung abgestelltes Versuchsstrafrecht".

[10]) Hauptsächlich zu nennen ist hierbei Grünhut: Gefährlichkeit als Schuldmoment (Monatsschr. f. Krim. Psych. Beiheft 1) in derselben Richtung gehen Exner, Kohlrausch, Liepmann, Tesar und Gleispach, während Beling, Frank und Mittermaier am Tatschuldbegriff festhalten. Aus der charakterologischen Schuldauffassung ist die symptomatische Verbrechensauffassung erwachsen. Die Symptomatologie macht die Schuld zum Angelpunkt des Strafrechts und erblickt in der Tat nur eine Erkenntnisquelle, ein Symptom, der Charakterschuld. (T e s a r : Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens 1907. Abhandl. des Berl. Krim. Instituts Bd. 5; u. K o l l m a n n : Der symptomatische Verbrechensbegriff Z. f. Str.W. Bd. 28 S. 469). Diese Verbrechensauffassung ist jedoch für das S t r a f r e c h t abzulehnen.

kann nach § 76 von Strafe überhaupt abgesehen werden und endlich können in den Fällen der §§ 20, 32 und 13,2 die besonderen Milderungsgründe des § 73 Platz greifen. Obwohl in all diesen Fällen das freie Ermessen des Richters zu entscheiden hat, ist die Rechtsstaatsidee davon nicht unmittelbar betroffen, weil es sich um eine Milderung zu Gunsten des Täters handelt.

Anders steht es dagegen in den Fällen der Strafschärfung. Einen allgemeinen Strafschärfungsgrund gibt es zwar nicht nach E. 27; auch wirkt der Rückfall an sich nicht mehr strafschärfend, aber es gibt den Begriff der besonders schweren Fälle § 77. Außerdem enthält § 78 für Gewohnheitsverbrecher einen Strafschärfungsgrund. In diesen Fällen kann das freie richterliche Ermessen zu Ungunsten des Täters verwertet werden. Der Strafrahmen kann also im E. 27 hauptsächlich nach unten, aber auch nach oben verändert werden, ohne daß dafür scharfumgrenzte Voraussetzungen angegeben wären.

II.

Wie verhält sich nun das Sicherungsrecht des VIII. Abschnitts E. 27 zu dieser Entwicklungstendenz im Strafrecht? Das Sicherungsrecht trägt polizeistaatlichen Charakter[11]). Es ist eine Vorbeugungsmaßnahme gegen künftiges strafbares Verhalten und gründet diesen Eingriff in die persönliche Freiheit auf die Persönlichkeitsarten. Die S.M. erscheint um so willkürlicher, weil die Voraussetzungen gesetzlich nicht eindeutig genug bestimmt sind. Dies wird allgemein empfunden und es entsteht dadurch — im Gegensatz zum Strafrecht — die Tendenz in der Richtung der Rechtsstaatsidee, die Sicherungsvoraussetzungen gesetzlich und faßbar zu bestimmen. Dieser Aufgabe dient auch die vorliegende Arbeit. Diese Bestimmung wird in doppelter Weise zu erreichen gesucht: durch Bindung an den Tatbestand und durch Klärung des Gefährlichkeitsbegriffs.

Wie im strafrechtlichen Tatbestand Unrecht und Schuld unterschieden werden muß, so kann im Sicherungsrecht Tat und gefährlicher Zustand unterschieden werden. Es muß daher auch das Verhältnis zur Tatbestandsmäßigkeit geklärt werden. Im VIII. Abschnitt des E. 27 sind keine Tattypen wie im besonderen Teil des RStGB enthalten. Dies erscheint vielleicht ganz in Ordnung, weil der VIII. Abschnitt im allgemeinen Teil des E. 27 steht. Und trotzdem bildet der VIII. Abschnitt in sich den Anfang eines besonderen Teiles: allerdings nicht des Strafrechts, sondern des S.-Rechts. In § 56—59 verweist E. 27 auf eine Verurteilung bzw. Freisprechung nach den Tatbeständen des übrigen Entwurfs. Damit gründet sich die Entscheidung

[11]) Der Zusammenhang von Polizeistaat und Vorbeugungsmaßnahme ist am deutlichsten im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1894 erkennbar. Drost weist darauf hin, daß die Spezialpräventionsidee dem polizeistaatlichen Denken entwachsen ist. (Ermessen des Strafrichters, 1930, S. 105.)

doch indirekt auf einen Tattyp. Der Verweis geht entweder wieder auf keinen bestimmten Tattyp zurück, so in § 56, 57 und 59, sondern auf einen bestimmten Zustand, der bei Erfüllung eines beliebigen Tatbestandes straferhöhend, — mildernd oder — ausschließend wirkt. Oder aber wird in § 58 auf einem bestimmten, psychisch bedingten Tattyp verwiesen. Eine S.M. kommt also in Frage, wenn bei einer auf einem Tatbestand beruhenden strafrechtlichen Verurteilung ein mildernder oder schärfender Umstand zu berücksichtigen ist, der auf dem Zustand des Täters beruht. Die im E. 27 bemerkte Tendenz einer Loslösung von bestimmten Tattypen und das Genügen des Vorliegens irgend einer Tat ist im Sicherungsrecht allgemein. Indirekt gilt für das Sicherungsrecht dasselbe wie für das Str.R.: die Rechtsstaatsidee verlangt eine möglichst klare Fassung der Tatbestände. Dies könnte man die Forderung der indirekten Tatbestandsmäßigkeit nennen. Fraglich erscheint hiegegen, ob daneben die Rechtswidrigkeit im Sicherungsrecht gefordert wird[12]). Die entscheidende Frage ist, ob bei Mangel der Rechtswidrigkeit und gleichzeitiger Erfüllung des Tattyps d. h. bei Vorliegen eines Unrechtsausschließungsgrundes ein S. M. verhängt werden darf. Das ist nicht der Fall; denn es ergibt sich aus der Fassung des E. 27, daß bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Verurteilung, also ohne Zweifel eine rechtswidrige Handlung vorausgesetzt wird. Auch bei Freisprechung oder außer Verfolgungsetzung nach § 56 E. 27 ist vorausgesetzt, daß an sich eine rechtswidrige Handlung vorliegt, deren Bestrafung nur wegen des Schuldausschließungsgrundes der Unzurechnungsfähigkeit unterbleibt. Für den Fall also, daß die Freisprechung auf Grund der Feststellung eines Unrechtsausschließungsgrundes erfolgt ist, wäre, — selbst wenn der Freigesprochene geisteskrank ist — die Verhängung eines S.M. unzulässig. Die Rechtswidrigkeit darf also bei der Verhängung von S.M. nicht ausgeschlossen gewesen sein.

Diese Loslösung von einer bestimmten Tat ist damit zu erklären, daß der Tatbestand im Sicherungsrecht eine ganz andere Bedeutung hat als im Strafrecht. In diesem dient er dem Schutze der Rechtsgüter, in jenem dagegen ist er Erkenntnisquelle für die Gefährlichkeit des Täters[13]). Die objektive Verschiedenheit der Tat verliert vom symptomatischen Gesichtspunkt aus an Bedeutung, es ist vielmehr eine Differenzierung nach verschiedenen gefährlichen Tätern erforderlich.

Aber die Tatbestandsmäßigkeit genügt noch nicht, um die Rechtsstaatsidee im Sicherungsrecht sicherzustellen. Es bedarf dazu einer

---

[12]) Vgl. Zimmerl, Tatbestandsmäßigkeit des Versuchs. Ge. Saal Bd. 98 S. 388—390.

[13]) Darauf weist Drost hin. Er schreibt S. 174 über den Gedanken der Spezialprävention: „Er verändert nicht nur den Sinn der Strafen, sondern auch den der Tatbestände; sie werden zur Erkenntnisquelle der Verbrechercharaktere."

näheren Bestimmung des gefährlichen Zustandes. Wohl handelt es sich hierbei, wie bei der Schuld, um ein subjektives Moment, das nur psychologisch zu erfassen ist. Aber es handelt sich nicht um die Vorwerfbarkeit einer Tat, sondern um die soziale Brauchbarkeit eines Täters[14]). Gefährlichkeit ist ein soziales Urteil über einen Zustand. Die gesetzliche Festlegung der Gefährlichkeit wird demnach von zwei Seiten aus versucht: einmal werden Typen von menschlichen Zuständen aufgestellt, die gefährlich sein sollen oder zum mindesten zur Feststellung der Gefährlichkeit dienen. Seit dem Stooßschen Entwurf 1893 werden solche Typen auch in den deutschen Entwürfen aufgenommen. Der E. 27 stellt vier solche Typen auf. Die Hauptschwierigkeit liegt aber sodann in der Erkenntnis dieser Typen und in der Feststellung, ob sie, wenn sie vorliegen, gefährlich sind. Dies sind psychologische Fragen, die bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden haben. Wenn der VIII. Abschnitt heute Gesetz würde, so wären alle psychologischen Fragen dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt, was selbst bei einer psychologischen Schulung der Richter als ein starker Widerspruch zur Rechtsstaatsidee angesehen werden muß. Weil im VIII. Abschnitt der Hauptnachdruck auf der psychologischen Seite liegt, darf diese nicht völlig dem Gutdünken des Gerichts überlassen bleiben. Der VIII. Abschnitt bedarf der Ergänzung durch Tätertypen, deren Charakter und Bedeutung verschieden aufgefaßt werden kann: entweder bedeutet ein solcher Typ eine generelle Vermutung für die Gefährlichkeit, die im konkreten Fall höchstens ausgeschlossen werden könnte; oder aber lassen diese Typen die Frage der Gefährlichkeit offen und kennzeichnen nur einen Kreis von Menschen, für den die Gefährlichkeit zu prüfen ist. Die Tätertypen sind für das Sicherungsrecht, was die Tattypen für das Strafrecht sind. Die psychologischen Tätertypen, die der Inhalt des zweiten Teiles sind, sollen die Beurteilung des état dangereux erleichtern und für eine gleichmäßigere Entscheidung sorgen. Das Problem der psychologischen Typen ist um so gewichtiger, als das Verhältnis des gefährlichen Zustandes zur Tat ein anderes ist als dasjenige der Schuld zum Unrecht. Wohl gibt es auch keine Gefährlichkeit ohne Unrecht. Aber das Verhältnis ist insofern anders, als

---

[14]) Mezger sagt über das Verhältnis zur Schuld: „Erfordert ist das äußerliche Vorliegen einer strafbaren Handlung. Nicht erforderlich ist der innere Tatbestand. Der Täter braucht nicht schuldhaft gehandelt zu haben . . ., jedenfalls ist also das charakterologische Schuldelement der Zurechnungsfähigkeit keine wesentliche Voraussetzung der S.M. Damit modifiziert sich auch die Anforderung an das normative Element der Schuld: es genügt als Bedingung der Sicherung die Verletzung einer abstrakt generellen Norm, also die Begehung einer Rechtswidrigkeit, ohne daß die Frage der individuell persönlichen Pflicht geprüft werden müßte.". „Der Mangel des Schulderfordernisses bedeutet also nicht den Mangel innerer psychischer Beziehungen des Täters zu seinem äußeren Verhalten" (Strafgesetzentwürfe Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 20 S. 256—58).

für die Tatschuld die symptomatische Auffassung abgelehnt werden mußte, für die Tätergefährlichkeit dagegen ist sie brauchbar und allgemein anerkannt. Während es im Strafrecht irrig erscheint, die Schuld zum Angelpunkt zu machen, anstatt dem Unrecht zentrale Stellung zuzuweisen, ergibt sich für das Sicherungsrecht eine zentrale Stellung des gefährlichen Zustandes.

Sodann aber wird versucht, die Gefährlichkeit dadurch der Rechtsstaatsidee einzufügen, daß das Urteil über den Zustand nur an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden wird. Es soll nur über die Gefährlichkeit entschieden werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Tat steht[15]), wenn bestimmt ist, ob sich die Gefährlichkeit gegen ein bestimmtes Rechtsgut richtet und wenn bei hoher Wahrscheinlichkeit eine ernstliche Verletzung droht.

Endlich ist noch die Unbestimmtheit der angedrohten Maßnahmen zu erwähnen. Im Gegensatz zur Tatstrafe ist die Tätersicherung von zeitlich unbestimmter Dauer. Da die Täterbehandlung Sinn dieser Internierung ist, kann die Entlassung nicht von vornherein bestimmt werden. Die Dauer richtet sich nach dem Erfolg der Behandlung. § 60 E. 27 sagt eindeutig: „Die Unterbringung dauert so lange, als es ihr Zweck erfordert."

Es ist jedoch damit keine absolute Unbestimmtheit der Dauer behauptet, sondern nur eine solche bis zu einer gewissen Maximalgrenze. Eine Mindestgrenze gibt es nur bei Trinkerheilanstalt in der Dauer von einem Jahr. Die zeitliche Höchstgrenze bei den bessernden Maßnahmen geht von dem richtigen Gedanken aus, daß die Besserung innerhalb einer bestimmten Zeitgrenze erreicht werden muß. Wenn diese Zeit abgelaufen ist, wird angenommen, daß eine Besserung durch staatliche Mittel nicht mehr zu erzielen ist und infolgedessen ein weiterer Verbleib in der Besserungsanstalt unangebracht erscheint. So darf nach § 60 Abs. 3 und 4,1 Trinkerheilanstalt und Arbeitshaus nicht länger als zwei Jahre dauern. Bei Heil- und Pflegeanstalt und bei wiederholtem Arbeitshaus kann nach § 60 Abs. 2 und 5 die Maßnahme nach Ablauf von drei bzw. 2 Jahren neu angeordnet und in diesen Zeiträumen immer wieder verlängert werden. Bei der Sicherungsverwahrung ist eine zeitliche Beschränkung nicht angebracht und es soll mit Mezger[16]) für die „Lebenslänglichkeit der Sicherungsverwahrung" eingetreten werden. Eine Höchstgrenze ist bei der Sicherungsverwahrung widersinnig. Dieser absoluten Unbestimmtheit steht es nicht entgegen, sondern ist sogar eine Forderung der Rechtsstaatsidee, daß das Gericht je vor Ablauf von drei Jahren zu prüfen

[15]) Drost schreibt (Ermessen des Strafrichters, 214): „Dieses rechtsstaatlich gebotene Monopol des verletzten Rechtsgutes als Bezugsobjekt der Gefährlichkeit schließt es auch aus, daß er ohne Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgut als ein allgemein Gefährlicher bestraft wird."

[16]) Monatsschrift f. Kr. Psychologie Bd. 14 S. 135 ff.

hat, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist § 60,6. Es bedarf keiner neuen Anordnung der Maßnahme, sondern es genügt der Beschluß ihrer Fortdauer. Es gibt also S.M. mit festen unüberschreitbaren Höchstgrenzen, es gibt solche, die neu angeordnet werden können und es gibt solche, die unbestimmte Zeit fortdauern, aber dabei der periodischen gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die Entlassung darf, solange die vom Gesetz oder vom Gericht festgesetzte Zeit der Unterbringung noch nicht abgelaufen ist, nach § 62 nur mit Zustimmung des Gerichts erfolgen.

So sehr wir uns vom Standpunkt der Rechtsstaatsidee aus gegen einen zu weiten Strafrahmen wenden mußten, so wenig ist gegen die unbestimmte Verurteilung, wie sie bei den S.M. vorliegt, einzuwenden. Der Richter bestimmt ja gar nicht die Dauer der Maßnahme, sondern der Untergebrachte hat diese selbst in der Hand durch sein Verhalten. Es wäre nur dafür zu sorgen, daß die Prüfung, ob eine Entlassung in Frage kommt, möglichst häufig erfolgt, etwa alle Jahre, um zu verhindern, daß Gebesserte noch weiterhin interniert bleiben. Hauptsächlich wäre aber für eine gleichmäßige und sichere Grundlage dieser Prüfung Sorge zu tragen; es müßten gewisse Symptome als ein Zeichen der Besserung angenommen werden, und wenn diese vorliegen, so wäre dem Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf Entlassung zu geben. Es bedarf also im Sicherungsrecht hauptsächlich psychologischer Typen, die das freie Ermessen des Richters einschränken.

B. Allgemeine Voraussetzungen der Sicherungsmaßnahmen.

Die allgemeinen Grundlagen des geltenden Strafgesetzes lassen sich auch auf das Sicherungsrecht übertragen. Die Unterscheidung von allgemeinen und besonderen Lehren, wie sie die Strafrechtswissenschaft herausgearbeitet hat, läßt sich auch auf das Sicherungsrecht anwenden. Wenn man §§ 56—59 daraufhin betrachtet, welche generellen Voraussetzungen für die Verhängung einer S.M. bestehen, so ergeben sich zunächst deren zwei: das Vorliegen einer Tat und die bestimmte Eigenart eines Täters. Innerhalb der Täterpersönlichkeit kann jedoch wiederum unterschieden werden zwischen dem Vorliegen eines vom Gesetz bestimmten Tätertypus, der an sich noch nicht gefährlich zu sein braucht, und der Gefährlichkeit, die für jeden konkreten Fall festgestellt werden muß. Es ergeben sich also drei allgemeine Voraussetzungen für die Verhängung von S.M.: Tat, Tätertyp und Gefährlichkeit.

1. Tat. Es könnte zunächst fraglich erscheinen, ob die strafbare Handlung oder die Verurteilung das Entscheidende ist. In §§ 57—59 wird stets von der Verurteilung gesprochen; ja es könnte nach dem Hinweis in § 59 auf § 78 sogar scheinen, als ob es bei der Verhängung auf eine nutzlos verstrichene längere Freiheitsstrafe an-

komme. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es kommt aber auch nicht auf die Verurteilung an; denn § 56 spricht nicht nur von dem Fall milderer Bestrafung aus verminderter Zurechnungsfähigkeit, sondern auch von Freisprechung aus Unzurechnungsfähigkeit. Es kommt nicht auf die Tat an sich an, sondern auf den Zustand, in dem sie begangen wurde und die Verurteilung wird eben deshalb erwähnt, weil das Strafurteil den Zustand des Täters mildernd oder schärfend zu berücksichtigen hat.

Der Tat kommt im Sicherungsrecht eine dreifache Bedeutung zu. Einmal gewinnt die Tat Bedeutung durch das „ökonomische Prinzip", das Exner[1]) und Foltin[2]) für das Sicherungsrecht aufstellen. Die Formel: der Verletzungsschaden muß größer sein als Gesellschaftsbelastung × Wahrscheinlichkeit enthält das Moment der Tatschwere. An der Tat läßt sich objektiv bemessen, ob sich trotz Gefährlichkeit des Täters ein Sicherungsmittel lohnt und die Gesellschaft dadurch nicht mehr belastet als durch die Gefährdung bei einem leichten Delikt. Es kommt auf die Begehungsart des Täters nicht an, sondern es ist eine reine Erfolgsbetrachtung; die Schwere der Rechtsverletzung entscheidet das ökonomische Prinzip.

Sodann kommt der Tat insofern Bedeutung zu, als ein Delikttyp als solcher auf eine gewisse Veranlagung Schlüsse zuläßt. Das ist freilich eine viel umstrittene Bedeutung und es ist ohne weiteres zuzugestehen, daß nicht aus allen Delikten eine bestimmte seelische Verfassung zu erkennen ist. Es besteht dagegen eine große Verschiedenheit psychischer Bindung einzelner Delikte. Es ließe sich eine Skala aufstellen, an deren einem Ende die psychisch gebundenen Delikte wie Homosexualität, Exhibitionismus, Hochstapelei, Warenhausdiebstähle usw. stehen und am anderen Ende die psychisch indifferenten und ungebundenen Delikte wie Mord, Diebstahl, Betrug usw., bei denen die Verfassung, aus der heraus das Delikt begangen wurde, nicht bestimmt werden kann. Es handelt sich hierbei nicht um die Kenntnis der Individualität, sondern um eine generelle Eigenschaft, die aus der Handlung hervorgeht und mit ihr ständig verbunden ist ohne Rücksicht auf die Struktur der Persönlichkeit. Man kann daraus auf ein allgemein psychologisches Moment schließen.

Endlich hat die Tat jene Bedeutung, die für das Strafrecht abgelehnt werden muß, eine symptomatische. Die Tat wird als Ausdruck einer einmaligen Persönlichkeit genommen und es ist bei dieser individuellen Deutung auf die genaue Ausführung der Tat zu achten. Die Kriminalbiologie von Lenz[3]) stellt fest, daß jede Lebensäußerung Ausfluß der Gesamtpersönlichkeit ist; in der Tat ist demnach ein Handlungssymbol zu erblicken, in dem sich die ganze Individualität

[1]) Exner, Theorie der Sicherungsmittel 1914 S. 5/6.
[2]) Foltin, Die chronisch erhöht Gefährlichen, 1927, S. 4.
[3]) Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie 1926, S. 86.

ausdrückt. Die Auffassung Tesar's und Kollmann's[4]), daß die Tat nur ein Beweismittel für den Charakter, also ein Erkenntnismittel sei, ist für das Sicherungsrecht brauchbar. Die strafbare Handlung ist ein Ausdruck der Gesamtstruktur des Tätercharakters, in dem man ein Symptom der Gefährlichkeit erblicken kann; denn die Gefährlichkeit bezieht sich nicht auf die Tat, sondern auf den Täter. Nicht die Tat kann Beweis für die Gefährlichkeit sein, sondern der Charakter, der sich sowohl in der Tat als auch in allen anderen Lebensäußerungen bestätigt. Nur darf man die Tat nicht für ein Symptom der Gefährlichkeit erklären, wie dies bei Exner[5]) geschieht. Die Frage: welche Persönlichkeit einer Tat entspricht ist prinzipiell verschieden vor der, ob eine Persönlichkeit gefährlich ist. Die Tat ist also ein wichtiges Mittel, um die Persönlichkeit zu erkennen. Die Tat hat somit keine direkte Beziehung zur Gefährlichkeit, sondern sie ist nur unentbehrlich für die Charaktererkenntnis, auf die sich die Gefährlichkeitsprognose gründet.

2. Tätertyp. Das zweite allgemeine Erfordernis ist eine bestimmte Charakterisierung des Täters. Die Verhängung einer S.M. kommt in § 56 für den Unzurechnungsfähigen, bzw. vermindert Zurechnungsfähigen, in § 57 für den Trunksüchtigen, in § 58 für den Arbeitsscheuen und in § 59 für den Gewohnheitsverbrecher in Betracht. Diese Bestimmung des Subjekts der strafbaren Handlung soll Tätertyp genannt werden. Tätertyp kann im Sicherungsrecht eine doppelte Bedeutung haben: entweder soll durch diesen Typ die Gefährlichkeit eines Täters erkannt, oder aber sollen die gefährlichen Verbrecher nach ihrer verschiedenen Behandlungsweise typisiert werden. Sind die Tätertypen als Gefährlichkeits- oder als Behandlungstypen zu verstehen? E. 27 läßt das nicht deutlich erkennen. Sicher ist, daß es Behandlungstypen sind, die nach dem Gesichtspunkt der verschiedenen Anstalten aufgestellt wurden. Zugleich aber sollen sie einen Kreis von Menschen bezeichnen, innerhalb dessen die Gefährlichkeit zu prüfen ist. Die herrschende Ansicht geht dahin, in diesen Typen Gefährlichkeitstypen zu erblicken; daß sie jedoch dafür nicht voll ausreichen, ersieht man daraus, daß die Gefährlichkeit noch außerhalb der Tätertypen im konkreten Fall festgestellt werden muß. Der Tätertyp besagt noch nichts über die Gefährlichkeit des Individuums, wohl aber bestimmt sich der Kreis dieser Menschen allerdings danach, ob ein bestimmter Typ zu relativ häufigen kriminellen Entäußerungen neigt. Die Tätertypen sind demnach sowohl Behandlungstypen als auch Voraussetzungen für die Ge-

[4]) Kollmann: Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem. Str. Abhandl., Heft 91, u. Tesar: „Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens", Abhandl. des Krim. Seminars Berlin 1907, 5. Bd. Heft 3.

[5]) Theorie der Sicherungsmittel 1914 S. 110.

[6]) Vgl.: Exner, Schweizer Z. f. Strafrecht Bd. 38/39 S. 1.

fährlichkeitsfeststellung, nicht jedoch sind sie zum Beweise der k o n k r e t e n Gefährlichkeit verwertbar.

Die Natur dieser Tätertypen ist nicht einheitlich. Im allgemeinen wird angenommen, daß die Einteilung nach bestimmten menschlichen Zuständen erfolge, daß eine bestimmte dispositionelle Lagerung gesetzlicher Einteilungsgrund sei. Dann erscheint aber die Gruppeneinteilung ohne inneren Zusammenhang. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß es sehr fraglich ist, ob das Gesetz die Einteilung der Tätertypen gerade auf Grund verschiedener Zustände machen wollte und nicht unter anderen normativen Gesichtspunkten zu Werke gegangen ist. Auf alle Fälle ist die Lückenhaftigkeit aber unvermeidlich; es ist eine Utopie zu glauben, daß bei ausgebildeter Typenbildung alle gefährlichen Elemente erfaßt werden können, so wenig wie durch eine Vermehrung der Tatbestände alle Schuld gestraft werden kann. In den Tätertypen besitzen wir eine Analogie zu den Tatbestandstypen; wie diese bei Hinzukommen der Schuld eine Strafe nach sich ziehen, so jene bei Hinzukommen von Gefährlichkeit eine S.M. Die Tattypen haben ebenso wenig einen inneren Zusammenhang wie die Tätertypen. Die Frage, ob die gesetzlichen Tätertypen nach Zuständen, wie bisher allgemein angenommen, oder nach anderen Gesichtspunkten, descriptiv oder normativ bestimmt werden, kann nicht einheitlich gelöst werden und muß der Betrachtung der einzelnen Paragraphen vorbehalten bleiben. Die Feststellung der Tätertypen ist im Gesetz nicht geregelt. Es bleibt also dem einzelnen Richter überlassen, wann und wie er sie feststellen will. Notwendig ist ein Sachverständigengutachten dazu nicht. Diese Feststellung ist jedoch ohne psychologische Kenntnisse nicht möglich, und bedarf im zweiten Teil der näheren Untersuchung.

3. G e f ä h r l i c h k e i t. Von Gefährlichkeit ist im VIII. Abschnitt nicht die Rede. Der E. 27 gibt auch keine allgemeine Definition der Gefährlichkeit, wie etwa über Unzurechnungsfähigkeit § 13 oder Schuld § 16. Da die Gefährlichkeit jedoch eine notwendige Voraussetzung der Verhängung von S.M. ist, so muß der Begriff der Gefährlichkeit geklärt werden. Die Definition der Gefährlichkeit bereitet große Schwierigkeiten, so daß der norddeutsche Verein für Psychiatrie und Neurologie auf Veranlassung Puppe's erklärte[7]): „Gemeingefährlichkeit kann nur unter Berücksichtigung aller Einzelheiten des Falles als vorliegend angenommen werden. Eine für alle Fälle passende Definition zu finden, ist unmöglich". Hiernach wird also eine generelle Bestimmung der Gefährlichkeit für unmöglich gehalten. Auch Cramer[8]) hält eine „kurze Definition der Gefährlichkeit" für unmöglich. Trotzdem man durch die langjährigen und vergeblichen Bemühungen der I.K.V. zur selben Ansicht kommen könnte,

[7]) Allgemeine Z. f. Psychiatrie Bd. 5 S. 692.
[8]) Jurist.-psychiatrische Grenzfragen 3. Band Heft 4, S. 3.

sind doch verschiedene Definitionsversuche vorhanden, die eine entschiedene Klärung bedeuten. Erschwert war die Definition, weil man sich zuerst darüber klar werden mußte, ob es sich um einen medizinischen oder juristischen Begriff handelt[9]). Ueber den Begriff der Gefährlichkeit weichen die Ansichten stark voneinander ab. Die einen, und das ist die verschwindende Minderheit, erkennen in ihr eine Eigenschaft des Menschen und schreiben ihr ein Sein zu[10]). Die andern erblicken in ihr ein Urteil, eine Wertung über die Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt. Gefährlichkeit ist dann ein Wahrscheinlichkeitsurteil über künftiges kriminelles Verhalten. Dieses Urteil wird über den Zustand des Täters gefällt[11]). Schwieriger als der Begriff ist die Feststellung der Gefährlichkeit. Wann ist ein Zustand des Menschen gefährlich? Eine M ö g l i c h k e i t zu kriminellem Verhalten liegt unter gewissen äußeren Umständen bei jedem Menschen vor. Wie aber grenzt sich die Möglichkeit von der Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens ab? Um dies festzustellen, wird am Normalmenschen gemessen[12]). Dies ist jedoch ein sehr unbestimmtes Richtmaß. Man versucht, den gefährlichen Zustand darüber hinaus dadurch zu präzisieren, daß man zwischen akuter und chronischer Gefährlichkeit unterscheidet, und das Gefährlichkeitsurteil nur auf die chronische Gefährlichkeit bezieht[13]). Endlich wird das Gefährlichkeitsurteil noch von der objektiven Seite her eingeschränkt, es muß eine erhebliche Rechtsverletzung drohen[14]). Diese Momente werden von Foltin[15]) zur chronisch erhöhten Gefährlichkeit zusam-

---

[9]) Cramer sagt: „Gemeingefährlichkeit ist weder ein ärztlicher noch ein juristischer, sondern ein verwaltungstechnischer Begriff." (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, III. Bd. Heft 4.)

[10]) Das ist der Fall, wenn man die Gefährlichkeit als einen medizinischen Begriff auffaßt, und Gemeingefährlichkeit mit Geisteskrankheit identifiziert. Demgegenüber ist zu betonen, daß Geisteskrankheit und Gefährlichkeit unabhängig voneinander sind. Aber auch eine Definition wie: „Gefährlichkeit ist ein Zustand, nicht eine Handlung." (Hurwicz, Monatsschr. f. Krim.-Psychol. Bd. 9 S. 399) ist substantiell aufzufassen und bezeichnet eine menschliche Verfassung. Und Drost schreibt: „Kriminelle Gefährlichkeit ist eine Eigenschaft, die allerdings im Charakter, der Gesinnung wurzelt" (Ermessen d. Strafr. S. 213).

[11]) Exner: „Gefährlich ist eine Person, die wahrscheinlich eine kriminelle Handlung begehen wird" (Theorie d. Sicherungsmittel S. 60).

[12]) Daniel spricht den Gedanken aus: Gefährlich nennt man den, von dem man mit erheblich größerer Wahrscheinlichkeit als von einem Durchschnittsbürger die Begehung verbrecherischer Handlungen erwarten kann. (Gefährlichkeit u. Strafmaß 1927, S. 29). Ebenso Baumgarten: Der neue Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. M. f. Kr.P. Bd. 13, S. 8. 1922.

[13]) Exner, Theorie der Sicherungsmittel S, 63.

[14]) Mittermaier: Behandlung der Unverbesserlichen: „Gefährlich ist ein Mensch, wenn mit Wahrscheinlichkeit ein Angriff von ihm erwartet werden muß, der eine beachtenswerte Verletzung hervorrufen kann" (VDA, II. Bd. S. 339).

[15]) Foltin: Die chronisch erhöht Gefährlichen, 1927. S. 13 u. 18.

mengefaßt. Diese Einschränkung ist sicher ein richtiger Gedanke; es bleibt jedoch nach wie vor die ungewisse Frage, wer sich wahrscheinlich in Zukunft kriminell verhalten wird. Der Normalmensch kann hier keinen befriedigenden Aufschluß geben und es scheint alles daran zu scheitern, daß es kein zwingendes, generelles Symptom für die Gefährlichkeit eines Täters gibt. Darum wird von anderer Seite ein objektives Kriterium aufgestellt, es muß dem Wahrscheinlichkeitsurteil mindestens eine strafbare Handlung vorausgegangen sein[16]). Dabei erblickt man in der vorausgehenden strafbaren Handlung nicht einen Beweis der Gefährlichkeit, sondern nur eine Voraussetzung des Wahrscheinlichkeitsurteils.

Es gibt wohl ein Symptom für einen Zustand, nicht aber für die Gefährlichkeit. Gefährlich ist das künftige kriminelle Verhalten, das aus einem gegenwärtigen Zustand erschlossen werden soll. Den bisherigen Gefährlichkeitsdiagnosen gegenüber soll hier ein doppeltes stärker hervorgehoben werden: einerseits der normative Gehalt des Gefährlichkeitsbegriffs, andererseits der dynamische Charakter des zu beurteilenden Zustandes. Ohne strafbare Handlung gibt es keine Gefährlichkeit. Nicht jede antisoziale Handlung ist gefährlich, sondern nur diejenige, die zur Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes führt[17]). Mezger[18]) nennt diese durch das Gesetz bedingte Seite die „normative". Diese Abhängigkeit des Gefährlichkeitsbegriffs vom Strafrecht zeigt den engen Zusammenhang beider und die Notwendigkeit der Regelung in einem Gesetz.

Bezüglich des Zustandes wurde bisher viel zu sehr das statische Moment berücksichtigt. Es kommt jedoch weniger auf den ruhenden Zustand als auf die kriminelle Entäußerung an. Mit der Feststellung einer gefährlichen dispositionellen Lagerung ist über die Gefährlichkeit noch nicht endgültig entschieden. Es bedarf außerdem einer Untersuchung der Aktualisierungsmöglichkeiten. Der Nachdruck muß von der Konstellation auf die Aktualisierung verschoben werden. Das wird für die psychologische Beurteilung wichtig. Endlich sei noch betont, daß Gefährlichkeit wohl ohne vorhergehende Tat möglich ist, daß es aber unmöglich erscheint, sie ohne eine vorausgehende strafbare Handlung als sicher vorhanden festzustellen.

Zu beachten ist, daß der Begriff der Gefährlichkeit nicht immer derselbe ist in allen Paragraphen des S.Rechts, sondern einen charakteristischen Unterschied aufweist. Neben dem Erfordernis der „öffentlichen Sicherheit" in § 56 und 59 tritt die Gewöhnung an ein

---

[16]) Mezger: „Gefährlich nennen wir einen Menschen ..., wenn er eine ungünstige Prognose hinsichtlich seines weiteren kriminellen Verhaltens aufweist." (Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, Monatsschrift f. Krim. Psychol. Bd. 14 S. 156).

[17]) Vgl. Hurwicz, M. f. Kr. Psychologie Bd. 9 Seite 399.

[18]) Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, Mo. f. Kr. Psychologie, Bd. 14, S. 157.

„geordnetes Leben" in § 57 und 58. Damit ist eine Abstufung der Gefährlichkeit zugegeben. Man könnte die beiden Gefährlichkeitsstufen im Anklang an Aschaffenburg[19]) die Sozialschädlichkeit und die Sozialgefährlichkeit nennen. Der Unterschied liegt sowohl in der zu ergreifenden Maßnahme als auch darin, daß bei der Sozialgefährlichkeit das Fürsorgemoment stärker in den Vordergrund tritt als das Sicherungsmoment. Wer lästig ist, wird nicht nur der Gesellschaft wegen, sondern auch seiner selbst wegen interniert. Die Trennung zwischen Schädlichkeit und Lästigkeit ist im E. 27 vom Tätertyp abhängig gemacht. Trinker und Arbeitsscheue sind lästig. Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, sowie Gewohnheitsverbrecher sind schädlich. Daß beim Begriff des Gewohnheitsverbrechers alle als schädlich zu betrachten sind, ist einleuchtend; nicht so bei den vermindert Zurechnungsfähigen. Und andererseits können Trinker oft schädlich sein, nicht nur lästig, wenn auch Arbeitsscheue meist nur lästig sind. Es erscheint eine grundsätzliche Frage, ob es richtig ist, Schädlichkeit und Lästigkeit an bestimmte Tätertypen zu binden und nicht vielmehr beide für jeden Tätertyp nebeneinander zu stellen.

C. Die einzelnen Bestimmungen.

§§ 56—59 von E. 27 unterscheiden sich hauptsächlich durch die verschiedenen Tätertypen, außerdem ist aber die Tat und das Gefährlichkeitsmoment zu beachten, welche auch nicht für alle Fälle gleich sind. Die drei allgemeinen Erfordernisse erhalten eine individuelle Ausgestaltung, so daß jeder Paragraph eine ganz bestimmte Figur, eine typische Prägung gegenüber den allgemeinen Erfordernissen erhält. Die Bestimmungen enthalten die Voraussetzungen für die Verhängung der Heil- und Pflegeanstalt § 56, der Trinkerheilanstalt § 57, des Arbeitshauses § 58 und der Sicherungsverwahrung § 59. Die einzelnen Paragraphen sollen im folgenden untersucht werden.

1. Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.

§ 56 lautet:

> Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so erklärt das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dasselbe gilt, wenn sich nach Erhebung der öffentlichen Klage, jedoch vor der Hauptverhandlung, ergibt, daß der Täter zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig war, und wenn das Gericht aus diesem Grunde die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder das Verfahren einstellt[1]).

[19]) Aschaffenburg. Vgl. D. d. d. u. a. Str. Allg. Teil Bd. I S. 83.

[1]) E. 30 hat § 56 in folgender Weise abgeändert: „Ist jemand wegen einer von ihm begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vor Gericht gestellt, der zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig war, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert. Bei

Die Erwähnung der Unzurechnungsfähigkeit und verm. Zurechnungsfähigkeit weist auf die Probleme des § 13, ohne daß derselbe genannt wird. Der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit erhielt gegenüber § 51 geltenden Rechts eine neue Fassung. Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar, § 12 E. 27. Unzurechnungsfähigkeit ist, wie bisher, ein Schuldausschließungsgrund. Zurechnungsfähigkeit ist ein juristisch normativer Begriff, kein naturwissenschaftlich kausaler. Demnach ist Unzurechnungsfähigkeit und verm. Zurechnungsfähigkeit keine menschliche Eigenschaft, sondern ein juristischer Begriff.

Die Bestimmung des Begriffs erfolgt nach der gemischt biologisch-psychologischen Methode. Es sind drei biologische Momente in § 13 genannt: Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Geistesschwäche. Diese Ausdrücke sind nicht eindeutig und schließen die verschiedensten biologischen Zustände ein[2]). Das psychologische Moment ist im Gegensatz zu § 51 RStGB so gefaßt, daß der Streit über die Willensfreiheit aus dem Strafrecht ausgeschieden wird.

In § 13 II ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit geregelt. Sie gilt als allgemeiner, fakultativer Strafmilderungsgrund. Allgemein anerkannt ist, daß der von Liszt[3]) geschaffene Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit" unglücklich gewählt ist und die Sache nicht trifft. Krohne[4]) hält diesen Ausdruck für sehr bedenklich, und will den tatsächlichen Zustand anstatt eines juristischen Begriffs genannt

---

vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe." Fraglich ist, ob mit dem „vor Gericht gestellt werden" dasselbe ausgedrückt sein soll wie in § 56 Satz 2 von E. 27. Wenn dieser Aenderung des Gesetzestextes überhaupt eine Bedeutung zukommt, so kann sie höchstens darin erblickt werden, daß nicht nur bei der Einstellung oder Ablehnung des Hauptverfahrens eine S.M. verhängt werden kann, sondern auch vorläufige Maßnahmen zur Zeit der richterlichen Vernehmung angeordnet werden könne, selbst wenn nachher eine Entscheidung erfolgt. Es würde das eine analoge Regelung zum Jugendgerichtsverfahren bedeuten, wo auch vorläufige Maßnahmen angeordnet werden können.

[2]) Ursprünglich verstand man unter Unzurechnungsfähigen Geisteskranke; mit der Zeit erweiterte sich der Begriff von der Psychose auf die Psychopathien. Mezger weist in seiner Abhandlung über „Persönlichkeit u. strafrechtl. Zurechnung" 1926 S. 15 auf die Bipolarität des Krankheitsbegriffes hin. Er macht auf die Wandlungen der krankhaften Störungen aufmerksam und stellt fest, daß der Begriff sich nun wieder einzuengen beginnt und die Psychopathie möglichst ausschalten möchte. Er schlägt vor, krankhafte Störungen nur auf Psychosen, und Geistesschwäche nur auf Psychopathien anzuwenden. Da aber die Unzurechnungsfähigkeit wieder enger gebraucht wird, tritt er für die Streichung der Geistesschwäche aus § 13 I ein. — Man sieht daraus, wie wechselnd die biologische Grundlage und die menschlichen Zustände sind, die man unter dem Urteil der Unzurechnungsfähigkeit und verm. Zurechnungsfähigkeit zusammenfaßt.

[3]) Mitteilungen der I.K.V. Bd. XII S. 266—269.

[4]) Ebenda.

wissen. Er schlägt „geistig Minderwertige" als Sammelausdruck für die verschiedenen minder zurechnungsfähigen Zustandsformen vor. Dieser Ausdruck macht die Bestimmbarkeit keineswegs klarer, ebensowenig wie der Begriff der „psychischen Grenzzustände"[5]). Fraglich ist, ob die biologischen Zustände bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit dieselben sind wie bei der Unzurechnungsfähigkeit[6]). Es kommt demnach nur auf die graduelle Stärke des psychologischen Moments an. Diese Auffassung trifft zu, wenn § 13 I sich sowohl auf Psychosen als auch auf Psychopathien bezieht. Schränkt man aber die unter die Unzurechnungsfähigkeit fallenden Zustände ein, so ergibt sich, daß sich die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf wesentlich andere biologische Zustände gründet als die Unzurechnungsfähigkeit, und daß im Gegensatz zum Wortlaut des § 13 nicht ein gradueller, sondern ein qualitativer Unterschied besteht[7]). Wie wenig einheitlich die Zustände sind, die die Psychopathen aufweisen, zeigt das Buch von Wilmanns[8]) über die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Die Versuche, dem normativen Begriff des vermindert Zurechnungsfähigen einen einzigen Zustand oder auch nur einige Zustände entsprechen zu lassen und diese als geistige Minderwertigkeit zu bezeichnen, müssen nicht nur an der Farblosigkeit des Begriffs scheitern, sondern an der falschen Voraussetzung. Das Bindende ist das juristische Urteil und nicht das Zuständliche. Dieses Ergebnis ist für das Sicherungsrecht entscheidend. Allgemein anerkannt ist, daß die Sicherungsmaßnahmen wegen eines gefährlichen Zustandes des Täters verhängt werden, die gesetzliche Voraussetzung aber in § 56 ist durchaus juristischer Natur. Es ist deshalb unrichtig[9]), wenn Exner beim Uebergang vom Straf- zum Sicherungsrecht ganz allgemein statt des juristischen Begriffs den einheitlichen Zustand setzt. Wurde das juristische Urteil der verm. Zurechnungsfähigkeit infolge irgend eines Zustandes gefällt, so ist der Richter auf Grund der Anwendung dieses strafrechtlichen Begriffs gesetzlich gezwungen, die Frage der Gefährlichkeit zu prüfen, um danach die Verhängung der

---

[5]) Wilmanns: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit, S. 18.

[6]) Begründung zu E. 27 S. 15 schreibt darüber: „Die biologischen Zustände, durch welche die Zurechnungsfähigkeit beeinflußt wird, sind bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit die gleichen wie bei der Unzurechnungsfähigkeit."

[7]) Mezger äußert sich hierzu: „In Wirklichkeit beziehen sich § 13 I und II auf verschiedene Persönlichkeitsgruppen, nicht nur graduelle Verschiedenheit, wie das Gesetz annimmt . . ., angeblich ist nur ein quantitativer, tatsächlich ein qualitativer Unterschied zwischen Zurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen" (ZStW. Bd. 49, 171).

[8]) Wilmanns stellt fest, daß man früher unter verm. Zurechnungsfähigkeit Zustände beginnender Geisteskrankheit verstand. „Heute handelt es sich um ganz andere Ziele. Nicht der Geisteskranke, sondern der geistig abnorm Veranlagte ist das Objekt, für das hier Reform verlangt wird" (Die sog. vermind. Zurechnungsfähigkeit S. 37/38).

[9]) Theorie der Sicherungsmittel S. 81.

S.M. zu entscheiden. Freilich muß letzten Endes irgend ein gefährlicher Zustand vorliegen, aber derselbe wird in dem Fall der Verhängung der Heil- und Pflegeanstalt nicht näher charakterisiert, sondern die Prognose muß gemacht werden, weil ein bestimmter juristischer Begriff zur Anwendung gekommen ist. Der Tätertyp des § 56 ist also normativ juristisch bestimmt.

Nach § 56 hat das Gericht nur die Zulässigkeit zu erklären; E. 30 läßt das Gericht die Maßnahme anordnen, wie im E. 25. Auf die Bedeutung dieser Aenderung ist früher schon hingewiesen.

In den Worten: „Wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert" liegt die Forderung des Gefährlichkeitsurteils. Es schließt dies sowohl ein Wahrscheinlichkeitsurteil, eine kriminelle Prognose ein, als auch eine soziale Wertung. Es kommt deutlich zum Ausdruck, daß es sich nicht um eine Fürsorgemaßnahme zu Gunsten des Untergebrachten handelt, sondern um ein den Gesellschaftsschutz bezweckendes Sicherungsmittel.

2. Trunksüchtige.

§ 57 lautet:

> Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen einer Tat, die er im Rausch begangen hat oder wegen Volltrunkenheit (§ 367) zu einer Strafe verurteilt, und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so erklärt das Gericht die Unterbringung für zulässig[10]).

Es wird eine Tat vorausgesetzt, die im Rauschzustand begangen ist, und wegen der eine Verurteilung erfolgte. Eine Verurteilung kann entweder erfolgen, wenn der Rauschzustand die Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen, sondern nur gemildert hat; oder wenn eine Verurteilung wegen Vollrausch i. S. des § 367 erfolgte. Bei letzterer Verurteilung ist selbstverschuldete Trunkenheit Strafvoraussetzung, während bei einem Delikt in angetrunkenem Zustand eine selbstverschuldete Herbeiführung nicht erforderlich ist. Außer dem Erfordernis der Tat ist ein bestimmter Zustand verlangt, den man mit Trunksucht bezeichnen kann, und den das Gesetz erfreulicherweise definiert, anstatt nur den Begriff zu bringen. Als trunksüchtig gilt, wer gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt.

Der Begriff „gewohnheitsmäßig" ist nicht im Sinne von regelmäßig oder mechanisch zu verstehen, sondern er enthält das Moment

---

[10]) Die Abweichung des E. 30 vom E. 27 ist nur insofern von Bedeutung, als er die Bestimmung über die Zulässigkeit der Unterbringung durch die Anordnung des Gerichts ersetzt.

des Zwanges und des unwiderstehlichen Hanges[11]). Der Begriff des „Uebermaßes" geistiger Getränke stellt auf deren Wirkung und insofern auf einen krankhaften Zustand ab. Auch dieses findet in der Literatur starke Erwähnung[12]). Bei der Trunksucht haben wir es ohne Zweifel mit einem menschlichen Zustand zu tun, auf den sich das Sicherungsurteil bezieht. Sicher ist also, daß der unwiderstehliche Hang zum Trinken unter Trunksucht verstanden werden soll. Der Begriff erscheint aber als zu eng, da er nicht alle Delikte umfaßt, die durch das Trinken verursacht werden. Ausgeschlossen werden dem gesetzlichen Wortlaut nach pathologische Rauschzustände von Menschen, die nicht trunksüchtig zu sein brauchen. Gerade aber diese bedürfen der Heilung. Der pathologische Rausch kann in doppelter Weise auftreten: entweder als eine Normalrauschwirkung bei minimalen Alkoholquantitäten, oder aber bei normalen Quantitäten als abnorme Erscheinungen. Beide Zustände können gefährlich werden und bedürfen der Heilung. Außerdem ist es fraglich, ob die Quartalsäufer unter das Gesetz fallen. Endlich können durch die gesetzliche Regelung die wichtigsten Fälle der chronischen Alkoholwirkung degenerativer Art nicht erfaßt werden, wenn strafbare Handlungen nicht im Rausch, sondern nur infolge der dauernden Schädigung begangen werden[13]).

Die letzte Voraussetzung ist die Gefährlichkeit. Es wird in § 57 nur eine Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben verlangt. In der Begründung[14]) zu § 57 heißt es: „Die Worte sollen zum Ausdruck bringen, daß die zu bekämpfende Gefahr für die Allgemeinheit ganz besonders auch eine Gefahr für den Verurteilten selbst ist und daß die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt eine Wohltat für ihn bedeutet." Es genügt also Lästigkeit. Die Sicherungsmaßnahme wird hier nach Seiten der Fürsorgemaßnahme hin verschoben, das eigene Interesse des Täters tritt stärker hervor.

---

[11]) Auf dieses Moment stellt entscheidend das RG. ab in der Entsch. vom 27. Okt. 02: JW 1902 Beil. 280. Aehnlich Hoberg: Begründung des Strafgesetzentwurfs, S. 160; und Schaefer, Monatsschrift f. Krim. Psychol. Bd. 10 S. 420: „Trunksucht darf nicht nach geistiger Störung bemessen werden, denn sie ist ein Laster, ein Hang." Aehnlich Lewin: (ebd. Bd. 17 S. 49), der Trunksucht als eine Leidenschaft auffaßt.

[12]) Grein hält an einer rein medizinischen Definition fest (ebd. Bd. 14 S. 41).

[13]) Begründung zu E. 27, S. 46 schreibt hierüber: „Es genügt nicht, daß der Mißbrauch von Rauschgiften nur die mittelbare Ursache der Begehung einer strafbaren Handlung war, daß der Täter etwa durch Trunksucht in eine Notlage geraten war und nun in dieser Notlage aber in nüchternem Zustand eine strafbare Handlung begangen hat. Solche Zusammenhänge verläßlich bis zur letzten Ursache zu verfolgen, wird dem Gericht nur ausnahmsweise möglich sein; die Gefahr von Fehlgriffen wäre groß."

[14]) Begründung zu E. 27, S. 46.

3. Arbeitsscheue.

§ 58,1 u. 2 lautet[15]):

„Wird jemand nach den §§ 370—373 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so erklärt das Gericht seine Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und ihn an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt, nach § 374 zu Freiheitsstrafe verurteilt wird."

Die erste Voraussetzung zur Verhängung des Arbeitshauses ist die Verurteilung nach § 370—373. Die Paragraphen 370 ff. enthalten die Vergehen des Bettels, des Ausschickens zum Bettel, der Landstreicherei und des gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht. Da § 58 nur auf diese Fälle verweist und in den Paragraphen 370 ff bestimmte Tattypen geregelt sind, so erkennt man daraus, daß das Arbeitshaus nicht allein auf einen Zustand begründet sein kann, sondern ganz bestimmte Delikte voraussetzt. Es ist also diese Maßregel zum mindesten auch vom Verbrechen abhängig, nicht nur vom Verbrecher. Diese Tatbedingtheit gibt allein schon Anlaß, daran zu zweifeln, ob man es beim Arbeitshaus mit einem S.M. zu tun hat. Außerdem kennt ja auch das geltende Recht die Ueberweisung ins Arbeitshaus in § 362 bezüglich der Fälle § 361 Ziff. 3 u. 8. Im geltenden Recht hat das Arbeitshaus aber nicht den Charakter einer S.M., sondern wird als korrektionale Nachhaft bezeichnet — das ist nach herrschender Meinung[16]) eine Nebenstrafe — und Hippel[17]) schlägt vor, es zur Hauptstrafe zu machen. Ohne wesentliche Umgestaltung des Arbeitshauses ist kaum anzunehmen, daß aus dem Strafmittel lediglich durch den Etikettenwechsel eine S.M. wird.

Ein bestimmter Tätertyp ist in § 58 nicht enthalten. Dagegen ist in § 370 ff. der Zustand der Arbeitsscheu und Liederlichkeit Voraussetzung der strafrechtlichen Verurteilung. Dieser Zustand ist auch Grund für die Verhängung der S.M. Obwohl schon das geltende Recht den Begriff der Arbeitsscheu in § 361, Ziffer 7 kennt, hat man sich bisher wenig darum bekümmert, diesen Zustand näher zu umschreiben. Arbeitsscheu ist ein Hang zur Faulenzerei, eine unwiderstehliche Arbeitsunlust. Wagner-Jauregg[18]) weist darauf hin, daß Arbeitsscheu „ein natürlicher und ursprünglicher Zustand" ist, der auf dem Genußtrieb beruht. Ein gewisser Bequemlichkeitstrieb sei den meisten Menschen angeboren und es komme nur darauf an, ob er vom Spiel- und späteren Tätigkeitstrieb nicht beschränkt und eingedämmt werde. Arbeitsscheu liegt also nur bei einem Ueberwiegen des Trägheits- über den Tätigkeitstrieb vor. Aber damit ist erst die eine

[15]) § 58,3 ist im E. 30 nicht mehr enthalten und ist, da er sich auf Jugendliche bezieht, in diesem Zusammenhang ohne Belang.

[16]) Finger, Lehrbuch I S. 493. RG. Bd. 35 S. 343.

[17]) Vgl. Darstellungen d. d. u. a. Str. Besonderer Teil II. Bd. S. 226.

[18]) Arbeitsscheu, Archiv f. Kriminologie, Bd. 74 S. 104.

Seite des Begriffs geklärt. Man nennt nicht jeden arbeitsscheu, bei dem dieses Verhältnis vorliegt. Außer dem Zustand spielen soziale Momente eine Rolle. Wenn ein Korpsstudent bummelt, wenn ein Reicher seine Zeit damit zubringt, Reisen zu machen und Vergnügungslokale zu besuchen, so sind diese trotz desselben Zustandes nicht arbeitsscheu zu nennen. Wenn einer dagegen bettelt oder sich ohne Arbeit den Lebensunterhalt verschafft, so wird er arbeitsscheu genannt. Dieser Begriff hängt von der sozialen Schicht und von den Besitzverhältnissen ab. Arbeitsscheu drückt also nicht einen absoluten Zustand aus, sondern zeigt sehr starke Milieugebundenheit. Zur Arbeitsscheu gehört ein Zurlastfallen, ein Leben auf Kosten der Mitmenschen. „Arbeitsscheu hängt von der finanziellen Lage ab, der reiche Faulenzer verschafft sich Abwechslung"[19]). Es gibt viele Aeußerungsarten der Arbeitsscheu: Bettel, Krankheitssimulation, Hysterie und Sexualität. Ein S.M. wird aber nur in den Fällen von § 370—373 verhängt, also nicht wegen eines jeden arbeitsscheuen Zustandes. Eine weitere Voraussetzung ist die Gefährlichkeit. Es wird auch hier wie in § 57, nur eine Gewöhnung an ein geordnetes Leben gefordert. Die Begründung zu E. 27 erläutert diese Forderung durch folgenden Gesichtspunkt: „Möge auch der einzelne harmlos und der Allgemeinheit mehr lästig als schädlich sein, die Gesamtheit bilde doch eine beträchtliche Gefahr"[20]). Daraus ersieht man, daß ein geringerer Grad von Gefährlichkeit verlangt wird. Für den einzelnen genügt die Feststellung der Lästigkeit. Hippel[21]) weist darauf hin, daß das Arbeitshaus generell präventiven, abschreckenden Charakter hat.

Endlich ist zu erwähnen, daß das Gericht nach E. 27 nur die Zulässigkeit der Unterbringung auszusprechen hat, der Verwaltungsbehörde dagegen die Anordnung zugeteilt ist. E. 30 hat die Anordnung dem Gericht übertragen.

4. Gewohnheitsverbrecher.

§ 59 lautet:

„Wird jemand, der schon einmal zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt war, nach § 78 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen."

Auch hier ist das Vorliegen einer strafbaren Handlung verlangt. Entscheidend ist nicht der Delikttyp, sondern die Schwere der verhängten Strafe. Die Tat muß gemäß § 78 ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen sein. Ferner ist als legales und formelles Indiz der Gefährlichkeit wiederholte Straffälligkeit notwendig. Zum mindesten muß eine der beiden schwersten Strafen eine Todes- oder

[19]) Vgl. Wagner-Jauregg, Archiv f. Kriminologie, Bd. 74. S. 104.
[20]) Begründung zu E. 27 S. 191.
[21]) Vgl. Darstellungen d. d. u. a. Str. Besonderer Teil Bd. II S. 222.

Zuchthausstrafe gewesen sein. Daß es dabei nicht auf den wirkungslosen Vollzug ankommt, geht daraus hervor, daß die Sicherungsverwahrung auch eintreten kann, ohne daß die Strafe vollzogen worden ist.

Die Verhängung der S.M. kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die erwähnte Freiheitsstrafe auf Grund von § 78 verhängt wird. § 78 regelt die Strafschärfung des Gewohnheitsverbrechers. Der E. 27 kennt keine Erhöhung der Strafe beim Rückfall bestimmter Delikte wie das geltende Recht; er kennt überhaupt keine Strafschärfung wegen Rückfalls. Dagegen gibt es eine generelle Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher, die schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens 6 Monaten verurteilt wurden. Der Grund der Strafschärfung ist nicht die schuldhafte Tat, sondern die Persönlichkeit des Täters. § 78 ist in seiner Fassung verunglückt; denn er durchbricht das sonst im Strafrecht festgehaltene Tatprinzip und wird deshalb von allen Modernen als ein hoffnungsvoller Lichtpunkt und ein verheißungsvoller Anfang gepriesen. Dabei ist § 78 ein unseliges Zwittergebilde, weil es außerdem die Gefährlichkeit zur Strafvoraussetzung macht. Der Gewohnheitsverbrecher wird im E. 27 zu einem strafrechtlichen Begriff, auf den sich die Strafschärfung und die Sicherungsverwahrung beziehen. Liegt diesem Begriff ein menschlicher Zustand zu Grunde, oder handelt es sich um eine normative Bewertung? Wer ist ein Gewohnheitsverbrecher? Ist die Gewohnheitsmäßigkeit eine bestimmte Eigenschaft, bei deren Vorliegen die entsprechenden Folgen eintreten oder aber ist die Gewohnheitsmäßigkeit ein juristisches Urteil, das über jeden Zustand in gewissen Fällen verhängt werden kann? Im letzten Falle besagt es nichts weiter, als daß irgend ein Zustand vorliegt, demzufolge weitere Verbrechen vermutet werden; kurz daß der Täter wegen seines Verhaltens gefährlich erscheint. Damit wird aber die Gefährlichkeit zum normativen Gesichtspunkt des Gewohnheitsverbrechers und diese zu bestimmen, ist eben das Problem des Sicherungsrechts. Mezger[22]) weist mit Recht darauf hin, daß das psychologische Moment nicht ins Gesetz gehört," denn das gesetzgeberisch wesentliche Moment ist nicht das ätiologisch-kausale, sondern das prognostische Merkmal". Wenn das wesentliche Merkmal des Gewohnheitsverbrechers die Gefährlichkeit ist, so besagt die betreffende Gesetzesstelle nichts Anderes, als daß bei häufigem Rückfall die Gefährlichkeit zu prüfen ist. Wenn sie vorliegt, so würde man den Täter einen Gewohnheitsverbrecher nennen, würde seine Strafe verschärfen und würde obendrein noch Sicherungsverwahrung über ihn verhängen.

---

[22]) Die Behandlung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, M. f. Kr. Psychologie, Bd. 14, S. 155—156.

Zu einer ebenso unerfreulichen Verquickung von Gefährlichkeit und Strafe gelangt man bei der Annahme, daß mit der Gewohnheitsmäßigkeit ein bestimmter Zustand gemeint sei. In diesem Fall handelt es sich um die nähere Bestimmung dieser Eigenschaft[23]). Beger[24]) findet, daß der Ausdruck Gewohnheitsverbrecher nicht das Wesentliche erkennen läßt und uncharakteristisch für den Zustand sei, der bezeichnet werden soll. Lipmann[25]) schlägt deshalb an Stelle des Gewohnheitsverbrechers den Ausdruck „Charakterverbrecher" vor. In diesem erweiterten Sinne wäre überhaupt jeder Verbrecher ein Gewohnheitsverbrecher, gegen den S.M. zur Anwendung kommen, denn dies setzt endogene Verursachung voraus. Auch v. Liszt[26]) lehnt die Zusammenfassung dieser Fälle unter dem Namen des Gewohnheitsverbrechers ab. Es muß mit Gewohnheitsmäßigkeit ein ganz bestimmter Zustand gemeint sein und diesen gilt es zu charakterisieren. Auch die Formulierung „Hang zum Verbrechen"[27]) ist noch zu unbestimmt. Es handelt sich um eine Klärung des verbrecherischen Willens, und zwar zunächst einmal um die Unterscheidung von Willensstärke und Willensschwäche. A. John[28]) sieht darin den Unterschied von Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. Der Berufsverbrecher ist willensstark und energisch, der Gewohnheitsverbrecher willensschwach. Unter Gewohnheitsverbrecher ist aber nicht ein Unterschied der Willensstärke gemeint, sondern eine bestimmte Willensrichtung. Heindl[29]) sieht das Wesen des Berufsverbrechers darin, daß er „um des Erwerbes willen Delikte begeht". Diese Definition ist für den Gewohnheitsverbrecher zu eng. Das Entscheidende ist nicht die aktive oder passive Aeußerung des Hanges, sondern eine ständige Disposition zu strafbaren Handlungen. Gewohnheitsverbrechen liegt vor, wenn in der Willensentscheidung über die Begehung eines Verbrechens das Unrechttun als positives Motiv wirkt, zum mindesten aber keine hemmende Gegenwirkung ausübt. Die strafbare Handlung hat in diesem Falle nie die Kraft eines Gegenmotivs, eher wird sie zum Anreiz. Es erfolgt also eine ungewöhnliche Abwägung der Motive. Das Widerrechtliche hat kein Schwergewicht

---

[23]) Das RG. definiert Gewohnheitsmäßigkeit als den durch Uebung ausgebildeten, selbsttätig fortwirkenden Hang, einen Hang, „dessen Befriedigung dem Täter bewußt oder unbewußt zur Gewohnheit geworden ist (RG. Bd. 32 S. 397).

[24]) Rückfällige Betrüger, Krim. Abhandlungen von Exner, H. 7, S. 40: „Nicht der Verbrecher ist gewohnt, sich asozial zu betätigen; solche Leute — wie sich Heindl etwas drastisch ausdrückt — die gewissermaßen aus Zerstreutheit einbrechen, gibt es überhaupt nicht; wohl aber sind wir von ihnen gewöhnt, daß sie immer wieder delinquieren."

[25]) Lipmann, Grundriß der Psychologie für Juristen, 3. Aufl. 1925, S. 71.

[26]) Lehrbuch d. deutschen Strafrechts, 25. Aufl. S. 12.

[27]) Begründung zum E. 27 S. 58.

[28]) Die Rückfallsdiebe. Krim. Abhandl. von Exner, Heft 9, 1929, S. 38.

[29]) Heindl, Der Berufsverbrecher, 1926, S. 164.

und wirkt deshalb nicht hindernd. Den chronischen Zustand, in welchem das Bewußtsein, eine strafbare Handlung zu begehen, keine hemmende, vielleicht sogar eine befördernde Wirkung ausübt, nennt man in diesem Falle Gewohnheitsmäßigkeit.

Diese Eigenschaft der Gewohnheitsmäßigkeit ist von zwei anderen Begriffen scharf zu trennen. Einmal von der Rückfälligkeit. Nicht jeder, der die in § 78 erwähnten Rückfallsbestimmungen erfüllt hat, ist zugleich ein Gewohnheitsverbrecher. Andererseits gibt es Gewohnheitsverbrecher, die ihr erstes Delikt begehen. Es spricht lediglich eine Vermutung für das Vorhandensein dieser Eigenschaft bei häufigem Rückfall. Die völlige Trennung von Rückfälligkeit und Gewohnheitsmäßigkeit bringt auch die Begründung zu E. 27 zum Ausdruck[30]). Andererseits ist die Gewohnheitsmäßigkeit von der Gefährlichkeit zu trennen. Gefährlichkeit ist ein Begriff des Sicherungsrechts; Gewohnheitsmäßigkeit ein solcher des Strafrechts. Nicht jeder Gewohnheitsverbrecher ist gefährlich und noch weniger ist jeder Gefährliche Gewohnheitsverbrecher[31]). Daß in § 78 der Begriff des Gewohnheitsverbrechers die Gefährlichkeit nicht mitumfaßt, ist daraus ersichtlich, daß von dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gesprochen wird. § 78 erfordert also zur Verhängung der erhöhten Strafe erstens Rückfall, zweitens Gewohnheitsmäßigkeit und drittens Gefährlichkeit. Dieselben Voraussetzungen bedarf es zur Verhängung der Sicherungsverfahren. Diese Verquickung von § 78 mit § 56 nennt Mezger[32]) „eine zweckwidrige Verkoppelung". Dieser Zusammenhang ist nicht nur deshalb verfehlt, weil Strafverschärfung und Sicherungsmaßnahme die gleiche Voraussetzung haben, ohne daß genau bestimmt wäre, wann die eine oder andere einzutreten hat. Es liegt im Ermessen des Richters, eine doppelte außerordentliche staatliche Reaktion zu veranlassen. Diese Verquickung ist auch aus diesem Grunde unglücklich, weil die Gefährlichkeit prinzipiell nicht zu einer Strafvoraussetzung gemacht werden darf. Es ist daher Mezger's[33]) Vorschlag durchaus zu begrüßen, den Gefährlichkeitsstand-

---

[30]) Begründung des E. 27, S. 58 sagt: „das entscheidende Merkmal liegt also in der Persönlichkeit des Täters. . . Gewiß kann auch jemand, der noch nie bestraft worden ist, ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sein, aber diese Eigenschaft ohne die Stütze früherer Verurteilungen verläßlich festzustellen, reichen die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel psychologischer Erkenntnis in der Regel schwerlich aus".

[31]) Die chronisch erhöht Gefährlichen. 1927, S. 58. Foltin, der besonders eindringlich auf diesen Gegensatz hinweist, sagt: „Es handelt sich somit beim Gewohnheitsverbrecher und beim chronisch erhöht Gefährlichen keineswegs um ein und denselben Begriff; es liegen vielmehr zwei sich kreuzende Begriffe vor, die streng auseinander gehalten werden müssen."

[32]) Konstitutionelle und dynamische Verbrecherauffassung. M. f. Kr. Psychologie 1928, S. 393.

[33]) Krim. Grundlagen von Strafe u. S.M. i. Strafgesetz E. 1927, Z. f. ges. Strf.W. 1929, Bd. 49, S. 171.

punkt aus § 78 zu streichen. Außerdem weist Mezger[34]) darauf hin, daß durch die mißglückte Regelung des § 78 bei einem minderwertigen Gewohnheitsverbrecher Strafmilderung und Strafschärfung zusammentreffen können, zwischen denen „das Gutdünken" des Richters entscheidet. Dazu kommt noch als verwirrendes Moment das Sicherungsmittel gegen die Gewohnheitsverbrecher, die Verwahrungsanstalt. Diese ist für Unverbesserliche gedacht. Daraus wird leicht der Rückschluß gezogen, daß die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher des § 78 auch unverbesserlich sein müßten. Das trifft aber nicht zu; die Unverbesserlichkeit ist ein durch die Behandlungsmethode geschaffener Begriff, der auf Liszt zurückgeht. Unverbesserlichkeit ist ein durch die Behandlungsmethode geschaffener Begriff, der auf v. Liszt zurückgeht. Unverbesserlichkeit ist kein absoluter Begriff, und Foltin[35]) sagt mit Recht: „Der Umfang des Begriffs „unverbesserlich" hängt von der Leistungsfähigkeit der zur Anwendung kommenden Besserungsmittel ab"[36]). Der Gewohnheitsverbrecher braucht nicht unverbesserlich zu sein. Er kann es ebenso gut sein, wie verwahrloste Jugendliche, Geisteskranke, Trunksüchtige, Arbeitsscheue usw.; unverbesserlich muß keine dieser Kategorien sein. Es sind also weder alle Gewohnheitsverbrecher unverbesserlich, noch alle Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Die begriffliche Verwirrung wird durch das Gesetz begünstigt, weil es gegen die Gewohnheitsverbrecher ein S.M. zur Anwendung bringt, das eigentlich nur für Unverbesserliche paßt. Man muß sich darüber klar sein, daß die Sicherungsverwahrung nur für gefährliche unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher berechnet ist. Dies übersieht Alfeld[37]), der in den Gewohnheitsverbrechern die Unverbesserlichen sieht, nach Ausscheidung der Geisteskranken und Arbeitsscheuen. Die Verwahrungsanstalt ist nicht für alle Fälle die richtige Lösung für die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher.

§ 78 enthält die strafrechtlich normierte Voraussetzung zur Verhängung der Sicherungsverwahrung. Zugleich verlangt dieser Paragraph eine Gefährlichkeitsdiagnose, die das Kriterium für die Verhängung des S.M.'s ist. Mit der Voraussetzung des § 78 ist zugleich die Entscheidung über die Verhängung des S.M.'s gegeben, das als richtige Maßnahme auf den Zustand des Gewohnheitsverbrechers anfechtbar bleibt. Außerdem bleibt es dem freien richterlichen Ermessen überlassen, ob er neben der Straferhöhung auch noch auf Sicherungsverwahrung erkennen will.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt immer durch das Gericht.

---

[34]) Ebenda.
[35]) Die chronisch erhöht Gefährlichen, 1927, S. 102.
[36]) Und Mittermeier sagt: „Unverbesserlich ist, wer durch Strafmittel nicht zu bessern ist." Vgl. dasselbe d. d. u. ausl. Straf. A. T. Bd. 3 S. 321.
[37]) M. f. Kr. P. Bd. 12, S. 165.

II.

Psychologischer Teil.

Die psychologischen Probleme schließen sich an den zweiten Abschnitt des ersten Teils, an die allgemeinen Voraussetzungen der Sicherungsmaßnahmen an. Wir haben dort festgestellt, daß die Verhängung der S.M. drei allgemeine Voraussetzungen hat: die Tat, den Tätertyp und die Gefährlichkeit. Hier haben wir zu untersuchen, welche psychologische Bedeutung diesen drei Momenten bezüglich der Gefährlichkeitsdiagnose zukommt.

Die bisherige psychologische Typisierung im Sicherungsrecht gründet sich auf die von v. Liszt gebrauchte Unterscheidung von endogenen und exogenen Faktoren. Es werden Augenblicks- und Zustandsverbrecher und innerhalb der Zustandsverbrecher Verbesserliche und Unverbesserliche unterschieden. Dies ergibt eine brauchbare Einteilung für die B e h a n d l u n g der gefährlichen Täter, betrifft also den Vollzug. Hier aber handelt es sich um die E r f a s s u n g der gefährlichen Täter. Dafür ist bisher noch wenig geschehen.

Da die Gefährlichkeit nicht ein naturwissenschaftliches, sondern ein normatives Urteil ist, so läßt sie sich nicht durch psychologische Typen erfassen. Daher müssen alle Versuche scheitern, bestimmte menschliche Zustände für gefährlich zu erklären. Es lassen sich nur gewisse Typen aufstellen, die zu relativ häufigen kriminellen Entäußerungen neigen und bei deren Vorliegen die Gefährlichkeit im konkreten Falle geprüft werden muß (Tätertypen). Wohl aber bedarf es zur Erfassung eines menschlichen Zustandes, über den im konkreten Fall geurteilt wird, der Psychologie als Hilfsmittel.

Wir haben gesehen, daß die Gefährlichkeit aus dem Charakter, der Charakter aus der Tat zu erschließen ist. Dementsprechend beschäftigen uns drei Probleme:

a) Läßt die generelle oder individuelle Betrachtung der Tat Schlüsse auf den Charakter zu?

b) Gibt es generell gefährliche Charaktere, die auf Grund irgendwelcher Anlagen notwendig kriminell werden müssen?

c) Auf Grund welcher psychologischer Tatsachen kann die konkrete Gefährlichkeit festgestellt werden?

Dementsprechend drei psychologische Probleme: der Charaktertyp, der Tätertyp und die Feststellung der konkreten Gefährlichkeit.

A. Charaktertyp.

1. Gefährlichkeit der Tat und des Täters.

Die Gefährlichkeit der Tat ist von der Gefährlichkeit des Täters streng zu scheiden. Die Gefährlichkeit der Tat wird in doppeltem Sinne gebraucht. Entweder will man damit die Tatschwere ausdrücken; gefährlich wäre dann eine Tat, die eine erhebliche Rechtsverletzung bedeutet im Gegensatz zu einer solchen, bei welcher der Verletzungsschaden nur gering ist. Die Gefährlichkeit richtet sich dann nach der Wertung des tatsächlich verletzten Gutes. In diesem Sinne ist Mord, Betrug usw., nicht aber Bettel und kleiner Diebstahl gefährlich. Oder aber bedeutet die Gefährlichkeit der Tat weitere Folgen der Tat, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten können. Hier bedeutet Gefährlichkeit eine Prognose bezüglich der Wirkung der Tat. Stooss[1]) weist mit Recht darauf hin, daß das Gefährlichkeitsurteil eine Ungewißheit in der Erkenntnis des kausalen Ablaufs voraussetzt. Gefährlich ist nur, was in seiner Wirkung nicht völlig vorhergesehen werden kann. In diesem Sinne ist ein Blitz, ein Erdbeben gefährlich für die Rechtsgüter. Eine Tat ist also gefährlich, wenn durch sie mit weiteren Rechtsgüterverletzungen zu rechnen ist; dazu gehören die gemeingefährlichen Delikte der Brandstiftung, der Ueberschwemmung, Post- und Eisenbahndelikte nach dem geltenden Recht § 306 ff.

Demgegenüber steht die Gefährlichkeit des Täters. Dabei handelt es sich um Gefährlichkeit im letztgenannten Sinne, um ein Wahrscheinlichkeitsurteil bezüglich des Verhaltens in der Zukunft von einem bestimmten Charakter. Mezger[2]) zeigt, daß die Prognose die Annahme einer psychischen Kausalität voraussetzt. In dieser Arbeit soll nur von der Täter-, nicht von der Tatgefährlichkeit die Rede sein. Für die Täter- oder Charaktergefährlichkeit ist die Tat jedoch nicht ohne Bedeutung. Wenn aus ihr auch nicht direkt die Gefährlichkeit entnommen werden kann, so verhilft sie doch indirekt zur Feststellung der Gefährlichkeit, indem sie nicht nur als äußeres Geschehen, sondern als Entäußerung des Subjekts, als Handlung, betrachtet wird.

2. Entwicklung der Verbrechertypisierung.

Seit Lombroso das Interesse auf die anatomische und psychische Eigenart des Verbrechers gelenkt hat, befinden wir uns in dem Stadium dauernder Versuche, die Verbrecher zu typisieren.

Lombroso glaubt, daß es Verbrecher gibt, die zum Verbrechen geboren sind. Diese geborenen Verbrecher[3]) weisen bestimmte Degenerationszeichen auf und bilden eine besondere menschliche Artung. Diese deliquenti nati werden heute fast einstimmig abgelehnt.

---

[1]) Stooss, Lehrbuch des österr. Strafrechts, 2. Auflage, S. 112.
[2]) M. f. Kr. P. Bd. 14, S. 135 ff.
[3]) Der Verbrecher. Deutsch von Fränkel. 1887/90.

Anstelle des einen Verbrechertyps von Lombroso treten in der Folgezeit eine Unmenge Verbrechertypen auf, die auf bestimmte Eigenschaften gestützt werden[4]).

Von Liszt[5]) überwand die anthropologische Auffassung und stellte die heute noch geltende These auf, daß das Verbrechen ein Produkt aus endogenen und exogenen Faktoren, aus Anlage und Umwelt ist. Damit trat die Typisierungsfreudigkeit in Hintergrund gegenüber dem Meinungskampf zwischen der anthropologischen und soziologischen Schule, der wohl heute erlahmt, aber nicht überwunden ist.

Wenn aber das Verbrechen ein Produkt aus Charakter und Milieu ist, so ist damit jedenfalls gesagt, daß kein anthropologischer Verbrechertyp absolut ist, und diese Erkenntnis hat die Kriminalbiologie noch dahingehend vertieft, daß es gar keine kriminelle Eigenschaften gibt, und daß der Verbrecher keine besondere Menschengattung ist, sondern daß jeder Mensch unter gewissen Umständen zum Verbrecher werden kann. Damit befand sich die Verbrechertypisierung, wie sie von Lombroso ausging, auf einem toten Punkt.

Einen neuen Antrieb erfuhr das Typenproblem durch die Ganzheitsbetrachtung der Persönlichkeit[6]). Anstelle der einzelnen Anlagen werden die Zusammenhänge der Struktur erforscht. Aus dieser Zusammenschau haben sich für die Verbrecherlehre zwei Richtungen ergeben. Die eine erblickt das Entscheidende nicht in der Typisierung, sondern in der Einzigartigkeit des Menschen, dessen Eigengesetzlichkeit gefunden werden muß[7]). Damit ist ein Gegensatz zur Typisierung gegeben, weil Individuelles nicht typisiert werden kann. Die andere Richtung versucht, Verbrechertypen aufzustellen, die sich nicht auf einzelne Eigenschaften, sondern auf das Zusammenwirken aller Anlagen gründen. Die Ganzheitsbetrachtung hat sich sowohl in der Tiefenpsychologie[8]) als auch in der Konstitutionsforschung[9]) ausgewirkt. Obwohl beide Forschungsgebiete die Verbrechertypisierung neu belebt haben, so haben doch die Versuche, daraus Verbrechertypen abzuleiten, zu keinem exakten Ergebnis geführt.

Verbrechertypen müßten, um verwertbar zu sein, absolute, nicht vom Milieu bedingte Geltung haben, und diese Voraussetzung wird

---

[4]) Krauss: Psychologie des Verbrechens. 1884. S. 227. Olrick: Ueber die Einteilung der Verbrecher. Z. f. Ges. Str. W. Bd. 14 S. 76. Kaufmann: Die Psychologie des Verbrechens. 1912 S. 99.

[5]) v. Liszt: Vorträge und Aufsätze. Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik. Bd. 2 S. 184.

[6]) Lenz: Mitteil. der Krim. biol. Gesellschaft. Bd. 1 S. 11.

[7]) Wassermann: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform. 8. Heft 1909. Wetzel: Allg. Bedeutung des Einzelfalls. A. f. Kr. P. Bd. 55 S. 101.

[8]) Freud: Ueber Psychoanalyse. 5 Vorträge. Wien 1912. A. Adler, Menschenkenntnis. 1928.

[9]) Kretschmer, Körperbau und Charakter. 1929.

auch nicht von Typen erfüllt, die sich auf die Zusammenhänge der Dispositionen gründen. Die Verbrechertypisierung krankt an dem Irrtum, daß man das Kriminelle psychologisch erfassen und typisieren könne, anstatt nur allgemeine Charaktere zu erfassen, und diese dann auf ihre kriminelle Entäußerung zu untersuchen. Es empfiehlt sich also eine scharfe Trennung zwischen der empirisch-psychologischen Aufgabe der Charakterforschung und der normativ-wertenden Feststellung krimineller Dispositionen.

3. Charakterfeststellung aus der Tat.

Die Entwicklung der Problematik der Verbrechertypisierung, die im wesentlichen Ursachenforschung war, hat gezeigt, daß noch keine endgültige Lösung gefunden ist; ja es muß bezweifelt werden, ob bei der üblichen Fragestellung überhaupt eine Lösung zu finden ist. Hier soll die Typisierung auf eine andere Weise versucht werden. Zunächst wird uns die Frage beschäftigen, wie überhaupt ein Charakter aus der Tat zu erkennen und erst in zweiter Linie, in wie weit ein festgestellter Charakter kriminell und gefährlich zu nennen ist. Da diese beiden Probleme bisher nicht getrennt behandelt wurden, hat man allgemein psychologische Erkenntnisse mit der individuellen Besonderheit der Täter vermengt und versucht, daraus kriminelle Typen zu konstruieren. Die Feststellung des Charakters aus der Tat soll hier als ein rein pschologisches Problem selbständig behandelt werden. Es bleibt dann einer weiteren Untersuchung vorbehalten, festzustellen, inwieweit bestimmte Charaktere kriminell gefährlich sind. Die Tat kann für den Charakter eine generelle und individuelle Bedeutung haben. Es kann im folgenden nur die Methodik der einzelnen Typisierungsmöglichkeiten aufgezeichnet werden.

a) Generelle Charaktertypen.

Läßt sich aus der Erfüllung eines Tatbestandes, ohne daß man die individuelle Ausführung der Tat kennt, etwas aussagen über bestimmte Eigenschaften oder über die Charakterstruktur des Täters? Es ist zu unterscheiden, ob man aus der Tat eine einzelne Eigenschaft oder einen Gesamtzustand erschließen kann.

Eigenschaft. Manche Tatbestände enthalten schon dem Wortlaut nach eine gewisse Bestimmung des Subjekts; z. B. Wissentlichkeit, Absichtlichkeit, eigennütziges und gewinnsüchtiges Handeln, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Darüber hat Mezger[10]) eingehend gehandelt.

Kann nun bei diesen Tattypen nicht doch über das vom Gesetz verlangte subjektive Element hinaus auf eine Eigenschaft des Täters geschlossen werden? Kann nicht vielleicht sogar derselbe Schluß bei den Tattypen angewandt werden, die keine subjektive Bestimmung

[10]) Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände, Trägerfestschrift 1926, S. 187.

enthalten? Die Frage ist in dieser allgemein gültigen Fassung zu verneinen; es ist vielmehr eine doppelte Einschränkung zu machen: einmal ist die psychische Bindung der einzelnen Delikttypen sehr verschieden. Die meisten Delikte setzen keine bestimmte Eigenschaft voraus. So z. B. Tötung, Diebstahl, Betrug. Andere Delikte dagegen, wie z. B. Wucher und Tierquälerei scheinen psychisch viel gebundener. Es besteht also ein Uebergang zu einer immer stärker werdenden Dispositionsgebundenheit. Sodann ist zu beachten, daß bei den psychisch gebundenen Delikten auch nicht absolut auf die Eigenschaft geschlossen werden kann, sondern nur unter Ausschluß der Affektverbrechen. Der Affekt kann entweder persönlichkeitsadaequat oder persönlichkeitsfremd sein. Im Affekt kann sich ein Mensch zu Dingen hinreißen lassen, die seiner Natur sonst scheinbar ganz fern liegen. Weil der Affekt also persönlichkeitsfremd sein kann, läßt er generell keinen Schluß auf Eigenschaften zu. Die generelle Typisierung ist bisher zu wenig beachtet worden. Meineid setzt meistens Lügenhaftigkeit voraus. Hausfriedensbruch läßt auf eine gewalttätige Natur schließen, ebenso schwere Körperverletzung und Nötigung. Notzucht läßt auf sexuelle Entartung schließen. Wucher setzt einen abnormen Erwerbssinn voraus und Tierquälerei Rohheit — immer nur unter Ausschluß des Affekts. Diese Typisierung ist bisher noch zu wenig ausgebaut.

Gesamtzustand. Vom Gesetz wird ein Gesamtzustand in Verbindung mit einem Tattyp nicht verlangt. Da wo das Gesetz auf einen Gesamtzustand des Täters abstellt, Gewohnheitsverbrecher § 78 und Volltrunkenheit § 367, wird nur noch eine Tat im allgemeinen erfordert, eben kein bestimmter Delikttyp. Die Arbeitsscheu kann hier nicht erwähnt werden, denn obwohl diese an bestimmte Delikte geknüpft ist, ist sie stark vom Milieu abhängig, also nicht rein psychisch bedingt.

Die Erschließung eines Gesamtzustandes aus einem Delikttyp bietet große Schwierigkeiten. Trotzdem läßt sich in wenigen Fällen wenigstens eine Gesamtstruktur vermuten, die noch einer genaueren kriminalbiologischen Untersuchung bedarf: Der Exhibitionismus, die Hochstapelei, der Warenhausdiebstahl und in geringem Grade auch die Zuhälterei. Diese Delikte lassen einen generellen Schluß auf den Gesamtcharakter des Täters zu.

Die generellen Charaktertypen sind inhaltlich bestimmt. Gewisse Eigenschaften und Zustände sollen ohne Kenntnis des konkreten Falles aus dem abstrakten Delikttyp entnommen werden. Die massenhafte Einzelbeobachtung der Heidelberger Schule, wie sie in den „Verbrechertypen“[11]) begonnen wurde, erscheint als der richtige Weg, um die generellen Zusammenhänge von Tat und Charakter zu

[11]) Gruhle-Wetzel, Verbrechertypen, 1913/14.

erforschen. So wie die „Geliebtenmörder"[12]) behandelt wurden, sollten die Hochstapler, die Exhibitionisten usw. untersucht werden, um auf allgemeine Gesetzlichkeiten zu stoßen.

b) Individuelle Charaktertypen.

Die Grundlage ist nicht der abstrakte Delikttyp, sondern die konkrete Ausführung der Tat. Es steht nicht der gesetzliche Tatbestand, sondern der Hergang der Tat im Mittelpunkt. Die strafbare Handlung ist ebenso wie jede andere Handlung des Menschen ein „Ausdruckssymbol"[13]). Die Art und Weise, wie eine Handlung begangen wird, ist für das handelnde Subjekt charakteristisch. Das Handeln ist ebenso gut ein Ansatzpunkt der Menschenkenntnis, wie Mimik und Physiognomik. Wenn auch jede Handlung charakteristisch ist, so drückt doch nicht jede die ganze Persönlichkeit aus. Wenn z. B. eine Handlung im Affekt geschehen ist, so muß an Hand des übrigen Verhaltens des Täters festgestellt werden, ob dieser Affekt eine Lösung und Entladung seines eigenen Wesens bedeutet, oder ob der Täter „außer sich war" und sich zu einer nicht wesensgemäßen Entäußerung hinreißen ließ. In diesem Fall läßt sich dann kein Schluß auf seinen stabilen Charakter ziehen. Aehnlich ist es auch bei wesensgemäßen Handlungen, die nicht im Affekt geschehen. Es ist eine Ausnahme, wenn eine Tat das ganze Wesen, die Gesamtstruktur der Persönlichkeit, zum Ausdruck bringt; meist wird in ihr nur eine bestimmte Struktur realisiert. Wenn jemand aus Eigennutz einbricht, so läßt sich daraus z. B. seine Tierliebe noch nicht ableiten. Diese Disposition wird in diesem Falle überhaupt nicht angeschlagen und ist in keiner Weise aus der Tat zu entnehmen. Daraus ergibt sich, daß die Betrachtung einer isolierten Tat eine zu schmale Basis ist, um daraus die Gesamtpersönlichkeit zu verstehen; es bedarf des Zusammenhangs des ganzen Lebens, um den Charakter zu ergründen. Aus dieser Erkenntnis heraus versucht das Grazer Universitätsinstitut, nicht aus der Tat die Persönlichkeit, sondern aus der Persönlichkeit die Tat zu erklären. Der kriminalbiologische Fragebogen von Lenz[14]) enthält den Lebenslauf, verwandtschaftliche Verhältnisse, den psychologischen Befund und erst darauf folgt die Ableitung der Tat und die Prognose. Es ist wohl außer Zweifel, daß die breitere Basis, die den ganzen Lebenslauf umfaßt, eine allseitigere Grundlage für die Charakterfeststellung bietet. Oftmals kann aber das Vorleben nicht oder nur sehr ungenau erforscht werden, so daß man doch auf die Tat angewiesen ist als Erkenntnismittel. Die Verbrechenstat als Handlung des Subjekts ist ebenso gut Ausdruck der Struktur des Täters zur Zeit der Tat, wie es jede andere Handlung

[12]) Wetzel, Geliebtenmörder, Bd. I der Verbrechertypen 1913.
[13]) Lenz, Kriminalbiologie, Grundriß 1927.
[14]) Kriminalbiologischer Untersuchungsbogen. Mitt. der krim. biol. Ges. Bd. 2, S. 134.

ist. Da es eben auf kriminelle Aeußerungen ankommt, so bleibt die genaue Untersuchung aller Tatumstände die sicherste Grundlage für die Erfassung der Individualität des Täters. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die Persönlichkeit wohl aus der Tat abzuleiten, daß aber dazu nach Möglichkeit das ganze Leben heranzuziehen ist. Die Tat bleibt also, wie in der symptomatischen Verbrechensauffassung, das wichtigste Erkenntnismittel für den Charakter des Täters und sie bedarf deshalb einer eingehenden psychologischen Untersuchung.

Individuelle Persönlichkeitserkenntnis und Typisierung stehen in unbestreitbarem Gegensatz. Das Einmalige läßt sich nicht generell erfassen und so ist es eine Unmöglichkeit, die Bedeutung der Tat für den individuellen Charakter typisieren zu wollen. Die Feststellung des Charakters aus dem Hergang der Tat muß dem Richter überlassen bleiben. Es kann ihm nur ein formaler Hinweis gegeben werden, auf welche Eigenschaften er besonders zu achten habe, um damit möglichst viele Seiten des Charakters zu erfassen. Es wäre am zweckmäßigsten, dem Richter für jeden Fall einen Fragebogen zur Bearbeitung vorzulegen, der systematisch aufgebaut ist und dessen Beantwortung ein Mosaikbild des Charakters zu liefern hätte. Der Fragebogen, der in Form einer Tabelle angelegt ist, hat den Nachteil der Schablone, ist aber vorläufig das einzige psychologische Hilfsmittel für den Richter. Um Willkürlichkeiten und vage Gefühle auszuschalten, wäre bei der jeweils angegebenen Disposition der Grund zu vermerken, weshalb sie angenommen wird. Die genaue und sinnvolle Ausarbeitung des Bogens liefert bei genügender Schulung des Richters ein brauchbares Werkzeug für die Feststellung des individuellen Charakters.

Es gibt schon jetzt verschiedene Fragebogensysteme und die Ergebnisse derselben können auch hier Verwendung finden. Es sind dies gewissermaßen verschiedene Ebenen, die wir durch die Persönlichkeit legen und sie dadurch besser zu erfassen suchen. Mezger sagt, daß die biologischen Persönlichkeitstypen „Stollen eintreiben" müssen[15]) in die Persönlichkeit[16]). Es muß daran festgehalten werden, daß all diese Typisierungsversuche nur ein Hilfsmittel zur Charaktererkenntnis sind, nicht aber die Schuld oder Gefährlichkeit des Täters entscheiden. Wenn diese Tabelle ausgebaut wird, so bietet sie allerdings keine Gewähr dafür, daß der Richter ein Phänomen auch richtig deutet, wohl aber gibt sie eine gewisse Garantie, daß der Richter die Täterpersönlichkeit allseitig prüft. Die Menschen-

---

[15]) Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege. Mitt. d. krim. biol. Ges. Bd. 2 S. 35.

[16]) Mezger schreibt: „So treiben wir Keile des Verständnisses in die einzelne Persönlichkeit; aber diese selbst in ihrer Einmaligkeit ist etwas durchaus individuell Irrationales, das mit generalisierenden Typen allein niemals in seiner Gesamtheit erfaßbar ist", ebenda S. 35.

kenntnis des Richters kann und soll damit nicht ersetzt werden; diese bleibt die tiefste Grundlage individuellen Verstehens. Der Unterschied zur Motiventafel des Schweiz.Str.G.E. und zum Katalog vom E. 21 Ferri liegt darin, daß diese Feststellung der Dispositionen und Strukturen keineswegs kriminell gefärbt ist, sondern lediglich den Gesamtcharakter des Täters klären möchte. Im Gegensatz zu den generellen Charaktertypen ist diese individuelle Charaktertypisierung nur rein formal möglich und weist den Richter nur auf alle psychologischen Dispositionen hin, die im konkreten Fall zu prüfen sind. Diese Methode der Feststellung der Täterstruktur aus der Tat ist als ein vorläufiges Hilfsmittel anzusehen, bis uns die Psychologie bessere Wege zeigt, wie man aus dem Handeln auf den individuellen Charakter mit Sicherheit schließen kann.

B. Psychologie der Tätertypen.

1. Kriminogene Eigenschaften.

Die Kriminalbiologie weicht von der Kr. Anthropologie hauptsächlich darin ab, daß sie keine kriminellen Eigenschaften mehr anerkennt. Die Eigenschaften sind kriminell indifferent. Es gibt keine absolut kriminelle Eigenschaft, sondern sie führt erst im Zusammenwirken mit anderen endogenen und exogenen Faktoren zur Tathandlung. Kriminell ist ein Verhalten, nicht eine Eigenschaft. Jede Disposition kann unter gewissen Umständen kriminogen sein, d. h. kriminell werden. Alle Typisierung scheitert daran, wie Exner sagt[1]), daß es „keine schlechthin antisozialen Charaktereigenschaften" gibt, sondern dazu jede werden kann. Trotz dieser Neutralität der Eigenschaften spricht Lenz[2]) in seiner Kr. Biologie von „kriminogenen Dispositionen". Kriminogen ist eine Disposition, wenn sie häufig Anlaß zu kriminellem Verhalten wird. Das ist freilich individuell verschieden. Beim einen kann der Gerechtigkeitssinn oder das Ehrgefühl, beim anderen die Brutalität oder der Eigennutz zur kriminellen Entäußerung führen. Abgesehen von dieser individuellen Verschiedenheit läßt sich aber auch generell die Frage stellen, welche Eigenschaften sich relativ häufig kriminell entäußern und welche nicht. Es ist einleuchtend, daß z. B. Güte und Pflichtbewußtsein relativ viel weniger häufig sich kriminell entäußern als Gleichgültigkeit und Roheit. Kriminogen sollen hier also Dispositionen bezeichnet werden, die generell zu relativ häufigen kriminellen Entäußerungen neigen. Was für die einzelne Disposition gilt, gilt auch für ganze Strukturen und gewisse Zustände des Menschen.

Nachdem also aus der Tat die Persönlichkeit des Täters abgeleitet ist, muß festgestellt werden, ob in diesem Charakter kriminogene

---

[1]) Theorie der Sicherungsmittel S. 79.
[2]) Kr. Biologie S. 9.

Dispositionen oder Strukturen vorliegen, nach denen die Verbrecher zu typisieren wären. Diese Einteilung der Verbrecher ist für das Sicherungsrecht verwertbar. Die kriminogenen Strukturen sind die Tätertypen; denn die Behauptung, daß eine bestimmte Struktur sich relativ häufig kriminell entäußert, gilt zeitlos, und ist somit eine geeignete Voraussetzung für das Wahrscheinlichkeitsurteil. Eine kriminogene Struktur besagt, daß Kausalität zwischen einem bestimmten Zustand und einem strafbaren Verhalten anzunehmen ist, und daß bei Vorliegen dieses Zustandes die Gefährlichkeit im konkreten Falle zu prüfen ist.

2. Psychologie der gesetzlichen Typen.

Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit gesehen, daß § 56 bis 59 E. 27 Tätertypen aufstellt, die die charakteristischste Sicherungsvoraussetzung sind. In ihnen haben wir einen Kreis von Menschen kennen gelernt, deren Gefährlichkeit festzustellen ist. Es handelt sich bei den Tätertypen um bestimmte Gruppierungen von Menschen, die leicht zu kriminellen Entäußerungen neigen.

Beachtenswert ist hierbei nur die Tatsache, daß die Gruppierungen nicht nach einem einheitlichen Gesichtspunkt erfolgt sind. Sie sind teils psychologisch-deskriptiv, teils juristisch-normativ. Die Unzurechnungsfähigen bzw. vermindert Zurechnungsfähigen sind rein normativ bestimmt, es können die verschiedensten psychischen Zustände darunter begriffen werden. Bei den Gewohnheitsverbrechern ist es sehr fraglich, ob damit überhaupt ein bestimmter Zustand gemeint ist; jedenfalls handelt es sich aber nicht um eine Eigenschaft, sondern um eine abnorme Motivkonstellation. Bei den Arbeitsscheuen ist wohl ein Zustand gemeint, der aber stark milieubedingt ist. Bei den Trunksüchtigen endlich handelt es sich um einen rein psychologischen Zustand, der deskriptiv umschrieben ist. Daraus ersieht man, daß die Tätertypen weder nach dem psychologischen noch nach dem juristischen Gesichtspunkt aufgestellt sind, sondern allein nach demjenigen ihrer wahrscheinlichen Gefährlichkeit. Ein Unzurechnungsfähiger ist vermutlich gefährlicher als ein Zurechnungsfähiger, weil bei ihm mit relativ häufigen kriminellen Entäußerungen zu rechnen ist. Trotzdem kann der einzelne Geisteskranke durchaus gutartig sein und individuell nicht gefährlich.

Hervorgehoben sei auch noch, daß diese Tätertypen nicht vom VIII. Abschnitt des E. 27 für das Sicherungsrecht geschaffen sind, sondern der VIII. Abschnitt bedient sich nur derjenigen Gruppierungen, die in den anderen Abschnitten des E. 27 schon vorhanden sind. Aus diesem Grunde erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß diese Tätertypen im Gesetzestext aufgenommen worden sind. Es ist eine andere Frage, ob darüber hinaus nicht noch besondere, für das Sicherungsrecht geschaffene psychologische Tätertypen aufgestellt werden sollen.

3. Die psychologischen Typen.

Die Tätertypen beschränken sich nicht nur auf die vom Gesetz erwähnten Tätertypen, sondern umfassen auch gewisse, rein psychologische Zusammenhänge von Dispositionen, die zu krimineller Entäußerung neigen. Die wissenschaftliche Forschung neigt zu der Ansicht, daß keine Eigenschaft allein in Aktion tritt, sondern Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Eigenschaften ist. Dieses Zusammenwirken nennt man die Struktur des Täters zur Zeit der Tat. An sich kann jede Disposition zu jeder anderen in Beziehung treten und gemeinsam aktualisiert werden. Läßt sich das Zusammenwirken gleicher Dispositionen bei mehreren Handlungen feststellen, so vermutet man, daß diese Eigenschaften bei dem Täter in einem dauernden inneren Zusammenhang stehen, so daß man von einer bestimmten Strukturgeneigtheit des Täters sprechen kann.

Es lassen sich nun verschiedene typische Strukturgeneigtheiten herausstellen, die bezüglich ihrer Gefährlichkeit als verdächtig erscheinen. Eine Einteilung kann beispielsweise nach den enthaltenen formalen Grunddispositionen (Gleichgültigkeit, Affekt) erfolgen, da diese allen anderen Dispositionen und damit der ganzen Struktur ihre bestimmte Färbung verleihen. Im Folgenden sollen drei Typen der Strukturgeneigtheit aufgestellt werden, und zwar die gleichgültigen Menschen, die affektlabilen und affektstabilen Menschen.

a) Gleichgültige Menschen.

Gleichgültig ist ein Mensch, dem alles gleich viel gilt, und der infolgedessen keinerlei Werte achtet. Er sieht in allem nur das Objekt, nicht das Subjekt. Beispielsweise macht er gefühlsmäßig keinen Unterschied zwischen Körperverletzung und Sachbeschädigung. Er ist in seinem praktischen Handeln das, was man im Intellektuellen einen Snobbisten nennt. Moralische Hemmnisse kennt er nicht oder ignoriert sie und ist damit zu jeder Tat fähig.

Aus obiger Definition der Gleichgültigkeit geht hervor, daß zwar alle Dispositionen mit ihr eine Struktur zu bilden vermögen, daß sie aber nur schwach ausgeprägt sein können. So sind sie zu den schwersten kriminellen Taten fähig, ohne daß ihnen eigentlich an ihrer Handlungsweise etwas liegt.

Fall.

Josef R. ist der Sohn eines Trinkers und Kriegsbeschädigten. Schon als Kind war er völlig abgestumpft und hatte nur Spaß an Abenteuern und dummen Streichen. Er schwänzte die Schule so oft es ging, blieb drei Mal sitzen und hatte nicht das geringste Interesse am Unterricht. Gelesen hat er nur Kriminalromane. Sensationsfilme fesselten ihn. Das Geld dazu verschaffte er sich mit seinen beiden Freunden durch Verkauf gestohlenen Obstes. Er sollte Tischlerei erlernen, lief aber überall davon und trieb sich als Gelegenheitsarbeiter meist arbeitslos herum. Sommers ging er auf die Walz. Mit

16 Jahren wurde er schon zweimal wegen Diebstahls bestraft. Nach einer schlechten Erfahrung mit einem Mädchen beschloß er mit seinen beiden Freunden, das bequeme Leben eines männlichen Prostituierten zu beginnen. Schließlich kam es, gemäß einer zwei Tage zuvor gemachten Verabredung, zu einem Raubmord an einem 64jährigen Bahnbeamten. Josef R. begab sich mit seinen beiden Schulfreunden zu dem alten Mann. Während eines Unzuchtaktes erdrosselten sie ihn und brachten dem Sterbenden Hammerschläge und Messerstiche bei. Sie durchsuchten die Wohnung, fanden jedoch nur Kleinigkeiten im Werte von 3 S. Ihrer Verabredung gemäß glaubten sie eine große Beute zu machen, wollten sich ein Auto kaufen und nach Amerika auswandern. Josef R. gibt an, daß er an die Folgen der Tat nicht gedacht habe. Er ging heim, aß wie gewöhnlich mit gutem Appetit und schlief ruhig. Am nächsten Morgen erfolgte seine Verhaftung. In der Strafanstalt ist von Reue keine Spur. Er bedauert nur, die Tat gestanden zu haben. Sein ganzes Leben ist beherrscht von der Gleichgültigkeit sich selbst und der Welt gegenüber, die sich bei ihm zu einer Struktur verbindet mit Unstetigkeit, Verlogenheit, Genußsucht, Sensationslust, die sich in dauerndem Theatermachen ausdrückt, mit beispielloser Gefühlsroheit, Ekel vor normalem Geschlechtsverkehr, Eigennutz, Unüberlegtheit und Widerstandslosigkeit gegen den Einfluß seiner Freunde. Trotz der Unreife seiner Jugend zeigt sich bei ihm ein solch unglückliches Zusammentreffen von mangelhafter Erziehung und asozialen Anlagen, daß die Hoffnung auf eine Besserung sehr gering ist.

b) Affektlabile Menschen.

Mezger[3]) stellt in seinem Aufsatz fest, daß Affekt nicht dunkle Intelligenz, sondern Wollen ist. Der Affekt ist eine besonders starke Gefühlsäußerung, ein unbestimmtes Wollen. Es gibt Affektentladungen, die der Persönlichkeit adäquat und solche, die ihr inadäquat sind. Der Affekt ist in seinen Ursachen, wie in seiner Aeußerungsart etwas Unberechenbares. Er ist eine Explosion, die entweder lang angesammelte chronische Depressionszustände zum Ausdruck bringen kann, oder aber eine aufschäumende Wallung als akute Reaktion darstellt. Außerdem gibt es den Affekt als Dauerzustand ohne explosive Entladung, so die heilige Begeisterung, die Verliebtheit, der Haß usw. Der Affekt ist also ein Zustand; die Neigung zu Affekten ist dagegen eine Eigenschaft, die in Verbindung mit anderen Eigenschaften eine kriminogene Struktur bilden kann.

Fall:

Christian G. ist der Sohn eines umherziehenden Schirmflickers, der dem Trunke ergeben war; seine Mutter gilt als eine unsolide

[3]) Akute und chronische Affekte. Arch. f. Krim.-Psychologie, Bd. 58, S. 70 ff.

Person. Schon als Kind neigte er zu heftigen Zornesausbrüchen, war aber sonst lenksam und leutselig. Mit 8 Jahren kam er in eine Erziehungsanstalt, wo er sich sehr schnell eingewöhnen konnte und religiöse Anwandlungen durchmachte. Er wollte Geistlicher werden und ist auch heute noch ein gläubiger Mensch. Als ihn aber sein Vater zum Wandergesellen erwählte, gefiel ihm dieses ungebundene Leben in der Natur. Durch das viele Trinken wurde er vollends haltlos und befand sich schon 8 Mal im Gefängnis wegen kleiner Diebstähle. Seine Delikte entspringen alle einer triebhaften Aufwallung, der er rettungslos ausgeliefert ist. Zur Zeit befindet er sich in der Strafanstalt, weil er sich für die an einem ihm unbekannten Wandergesellen begangene Ungerechtigkeit in angetrunkenem Zustand einsetzte, in ein fremdes Haus eindrang, Tätlichkeiten beging und die Polizei gröblichst beschimpfte. Die Brutalität und die Frechheit, die dabei zum Ausdruck kam, ist dem Normalzustand seines Wesens fremd. Er ist voller Hoffnung für seine Zukunft und will sich als gutmütiger Menschenfreund von seinen Mitgefangenen unterschieden wissen. Er ist von gläubiger, primitiver Natur, haltlos und völlig willensschwach, voll guter Vorsätze, mit dem Humor eines Trinkers und der Anpassungsfähigkeit eines Milieugebundenen. Der Affekt verbindet sich bei ihm mit Roheit, Genußsucht, Großsprecherei, Widerstandslosigkeit, Leichtsinn und Unstetigkeit.

c) Affektstabile Menschen.

Bei der Affektlabilität kann der Affekt durch alle möglichen Umstände verursacht werden und sich je nach Umständen an den verschiedensten Dispositionen auswirken. Bei der Affektstabilität ist der Affekt an bestimmte Aeußerungsarten gebunden und kann auch nur durch ganz bestimmte Objekte verursacht werden. Es ist eine Starrheit sowohl des Zwecks als auch des Mittels. Naschhaftigkeit z. B. ist eine Eigenschaft. Diese kann zum Affekt gesteigert werden, so daß diesem Hang nicht widerstanden werden kann. Wenn sich dieser Hang aber auf Würfelzucker konzentriert und nur dann befriedigt werden muß, wenn die Würfel mit einer Zange zum Munde geführt werden können, so liegt eine Affektgebundenheit vor. Ferner können z. B. geschlechtliche Befriedigung durch Notzucht und das Glücksspiel zur Affektgebundenheit werden.

Bei der Affektgebundenheit verliert die Eigenschaft die Elastizität der verschiedenen Entäußerungsmöglichkeiten.

Fall:

Franz P. zeigte schon als Kind eine große Ruhelosigkeit und Gereiztheit. Die Großstadt, in die er sich aus Sensationslust begab, brachte ihm mancherlei Enttäuschungen und ein ungeregeltes Leben. Als er sich in Geldnot befand, wurde er ausgelacht, daß er noch nichts gestohlen habe. Obwohl willensschwach, haltlos und isoliert, so war er doch von sensiblem Gemüt und ließ sich zu seinem ersten

Fahrraddiebstahl verleiten. Seitdem begeht er nur noch Fahrraddiebstähle, sitzt trotz seiner Jugend zum 8. Mal im Gefängnis und befindet sich immer nur in kurzen Zwischenräumen in Freiheit. Seine Delikte beweisen eine zwanghafte Affektivität, der er triebhaft im Augenblick folgt. Diese Affektgebundenheit verbindet sich bei ihm mit seiner Willensschwäche, seiner raschen Ermüdbarkeit, seiner Reizbarkeit, seiner Rastlosigkeit und Aengstlichkeit zu einer Struktur.

Die psychologischen Tätertypen sind also materiell bestimmt. Die Feststellung, daß einer dieser Typen auf den Charakter des Täters paßt, enthält zugleich die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Gefährlichkeitsurteils im konkreten Fall.

C. Psychologie der Gefährlichkeit.

Es erhebt sich nun die Frage, ob mit der Feststellung des Tätertypus nicht schon über die Gefährlichkeit entschieden sein soll, oder ob es dazu noch einer Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit bedarf. Es ist durchaus denkbar, daß man beim Tätertyp stehen bleibt, in ihm eine Vermutung für die Gefährlichkeit erblickt und sich mit der generellen Wahrscheinlichkeit weiteren kriminellen Verhaltens eines solchen Typus begnügt. Vom Standpunkt der Rechtsstaatsidee aus ist dieses generelle Gefährlichkeitsurteil vorzuziehen, weil es für den Richter eine strengere Bindung bedeutet. Der E. 27 steht nicht auf diesem Standpunkt. Außer dem Tätertyp wird auch noch im konkreten Fall Sozialschädlichkeit oder Sozialläſtigkeit verlangt. Liegt ein Tätertyp vor, so ist damit freilich noch nicht gesagt, daß im individuellen Fall ein gefährlicher Zustand besteht und es erscheint als eine Härte und außerdem unökonomisch, z. B. gegen einen verm. Zurechnungsfähigen ein S.M. zu verhängen, ohne daß seine individuelle Gefährlichkeit nachgewiesen ist. Das individuelle Gefährlichkeitsurteil mag im konkreten Fall das Richtige treffen, aber es erfordert eine Steigerung des freien richterlichen Ermessens und bildet keine Garantie vor Fehlgriffen. Da jedoch der E. 27 die individuelle Gefährlichkeit ausdrücklich zur Sicherungsvoraussetzung macht, so muß versucht werden, auch diese psychologisch zu erfassen.

Wir stoßen hier auf dieselbe Schwierigkeit, wie bei den individuellen Charaktertypen. Die Einmaligkeit der Individualität war dort nicht durch Typisierung zu erfassen und die individuelle Kenntnis mußte dem Richter überlassen bleiben. Im Unterschied zur individuellen Charakterfeststellung muß hier der Charakter schon vorausgesetzt werden und es bedarf der Untersuchung, ob von dem Individuum weitere strafbare Handlungen zu erwarten sind. Da aber, wie wir oben gesehen haben, der Charakter des Einzelindividuums sich nicht typisieren läßt, so kann auch die individuelle Gefährlichkeit, deren Feststellung ja auf Grund des Einzelcharakters erfolgen muß, nicht typisiert werden. Es kann daher dem Richter nur als Hilfs-

mittel ein Hinweis gegeben werden, welche Gesichtspunkte für seine Prüfung überhaupt entscheidend sind; wie er zu entscheiden hat, kann ihm nicht vorgeschrieben werden.

1. Dynamische Betrachtungsweise.

Im ersten Teil der Arbeit wurde erwähnt, daß bei der Gefährlichkeit die Aktualisierung mehr als das Zuständliche Beachtung verdient, und dieses dynamische Prinzip soll deshalb für die individuelle Gefährlichkeit maßgebend sein. Die Individualität wird nicht mehr, wie bei den Tätertypen, nach ihren statischen Komplexen betrachtet, sondern nach dem Wirkenden. Das Dynamische soll hier unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: dem kausalen und dem teleologischen[1]). Das Kausalprinzip fragt nach dem notwendigen Verbundensein einer Ursache mit einer Wirkung: es handelt sich also dabei um die Feststellung der Reaktionsweise der Persönlichkeit. Dies führt zu Ablaufstypen. Die Teleologie fragt nach dem Zweck und dem Mittel der Verwirklichung, und bezieht sich also auf die Willensrichtung des Menschen. Letzteres führt zu Verwirklichungstypen, weil sie die Verwirklichung des Gewollten zum Gegenstand haben.

Es ist nachdrücklich zu betonen, daß es sich hierbei nicht um materielle, sondern nur um formale Typen handelt. Keiner dieser Typen ist gefährlich, wohl aber muß die Sozialschädlichkeit und Lästigkeit an Hand dieser Typen geprüft werden. Es sollen damit nur diejenigen Gesichtspunkte hervorgehoben werden, unter denen die Persönlichkeit zu betrachten ist, wenn über ihre Gefährlichkeit entschieden werden soll.

2. Ablaufstypen.

Der psychische Prozeß hat einen bestimmten Ablauf und jeder Mensch neigt zu bestimmten Ablaufsformen. Drei Stadien lassen sich zwischen Reiz und Wirkung unterscheiden: das Aufnehmen, das Verarbeiten und das Entäußern. Normalerweise vollziehen sich alle drei Stadien gleichmäßig und in mittlerer Stärke; es lassen sich jedoch innerhalb eines jeden Stadiums zwei Extreme unterscheiden. Die Aufnahmefähigkeit kann stumpf oder sensibel sein, die Verarbeitung leicht oder schwerer erregbar und die Entäußerung zeigt entweder

---

[1]) Der Gegensatz von Kausalität und Teleologie, der in der Philosophie periodisch hervortritt, findet in neuerer Zeit auch in der Rechtswissenschaft weitgehende Beachtung. So bei Sauer (Grundlagen des Strafrechts) und Larenz (Hegels Zurechnungslehre). Auch in der modernen Tiefenpsychologie tritt derselbe Gegensatz wieder zutage: Psychoanalyse ist kausal, Individualpsychologie teleologisch orientiert. Vgl. F. Künkel (Einführung in die Charakterkunde). Die Psychoanalyse hatte in der Rechtswissenschaft schon mehrfache Würdigung erfahren (Alexander-Staub: Der Verbrecher und sein Richter; Hafter und Mezger), während die Individualpsychologie gerade durch ihre teleologische Einstellung im Strafrecht noch zu großer Bedeutung gelangen kann.

eine Ausdruckshemmung oder eine Ausdruckssteigerung. Diesen sechs Extremen nach gibt es acht Möglichkeiten:

Typ 1: stumpf — schwer erregbar — Ausdruckshemmung
„ 2: stumpf — schwer erregbar — Ausdrucksteigerung
„ 3: stumpf — leicht erregbar — A.-Hemmung
„ 4: stumpf — leicht erregbar — A.-Steigerung
„ 5: sensibel — schwer erregbar — A.-Hemmung
„ 6: sensibel — schwer erregbar — A.-Steigerung
„ 7: sensibel — leicht erregbar — A.-Hemmung
„ 8: sensibel — leicht erregbar — A.-Steigerung.

Dabei ist außerdem zu unterscheiden, ob sich der Ablauf rasch oder langsam vollzieht, ob er mit oder ohne Intensität erfolgt und endlich ist zu beachten, ob im einzelnen Stadium eine Doppelform (eine Spaltung) oder eine eindeutige Form vorliegt.

Es kann wohl gesagt werden, daß bei einer stumpfen Aufnahme wegen der unzureichenden Weiterleitung der Eindrücke die Gefährlichkeit reduziert ist. Das Stadium der Verarbeitung richtet sich nach den kriminogenen Komplexen. Sind diese Komplexe leicht erregbar, so ist anzunehmen, daß die Gefährlichkeit größer ist, als wenn sie schwer erregbar sind. Das dritte Stadium ist das wichtigste, denn selbst bei Erregbarkeit hochgradig kriminogener Komplexe liegt keine Gefährlichkeit vor, wenn eine starke Ausdruckshemmung vorhanden ist. Die Ausdrucksteigerung ist im allgemeinen wohl gefährlicher als die Ausdruckshemmung. Andererseits führt auch die Ausdruckshemmung zu seltenen Entladungen, die meist brutale Formen annehmen. Generell läßt sich jedoch über die Ablaufstypen nichts Absolutes sagen, dagegen sind alle dynamischen Zusammenhänge zwecks Feststellung der konkreten Gefährlichkeit zu prüfen.

3. Verwirklichungstypen.

Bezüglich des Verhaltens der Entäußerung des Menschen sind psychologisch drei Momente zu unterscheiden: das Wollen, der Zweck und das Mittel. Ist man sich bewußt, daß man den Zweck will, so wird das Wollen zum Willen; ist man sich nicht bewußt, welchen Zweck das Wollen hat, so nennt man es Trieb oder Instinkt. Wollen und Zweck bedingen sich ebenso wie Subjekt und Objekt. Das Wollen enthält unmittelbar einen Zweck, es schafft ihn nicht erst, wie Schopenhauer und Nietzsche meinen. Theoretisch kann trotz dieser Bezogenheit Wollen und Zweck getrennt werden. Davon ist zu unterscheiden, das Mittel, das dazu dient, den Zweck zu verwirklichen. Das Mittel soll die Ursache sein für den Zweck als Wirkung. Das Mittel ist nicht nur das Mittelglied zwischen Wollen und Zweck, sondern auch der Uebergangspunkt von der Teleologie zur Kausalität. Bei den drei Momenten Wollen, Mittel und Zweck lassen sich folgende

Extreme unterscheiden: Das Wollen kann entweder stark oder schwach sein, d. h. es ist die Kraft zur Durchführung des Mittels vorhanden oder sie fehlt. Man kann dann den Eingriff in die Wirklichkeit, das Handeln gemäß dem Zweck durchführen oder nicht. Oder aber der Wille ist energisch oder energielos, d. h. er ist ausdauernd oder wechselnd. Der energielose Wille kann sehr stark sein, aber wenn der Zweck nicht sofort durch das Mittel erreicht wird, so lockt inzwischen ein anderer Zweck, das Wollen richtet sich auf das neue Ziel und der Wille erstrebt etwas Anderes, ehe noch der erste Zweck verwirklicht ist. Dieser sprunghafte Wille hindert die Erreichung des Zwecks ebenso sehr wie der schwache aber vielleicht energische Wille.

Kriminalistisch wichtig ist die Wahl der Mittel. Das Mittel kann entweder zweckmäßig oder unzweckmäßig sein, d. h. das Mittel dazu geeignet sein, den Zweck herbeizuführen oder nicht. Dies bedeutet eine Vorausberechnung der Kausalität. Wer nicht weiß, welche Ursachen den gewünschten Erfolg herbeiführen, der wird im Mittel irren. Ein zweckmäßiges Mittel beruht also auf einer richtigen Prognose. Außerdem kann das Mittel rechtmäßig oder rechtswidrig sein, je nachdem es eine strafbare Handlung verwirklicht oder nicht.

Bezüglich der Zwecke kann man entgültige oder vorläufige unterscheiden. Die entgültigen Zwecke sind Selbstzweck; die vorläufigen sind nur eine Stufe, ein Mittel zu weiteren Zwecken. Zweck wird hier nur im Sinne von Selbstzweck verstanden. Alles andere ist Mittel zum Zweck. Selbstzweck liegt vor, wenn der Wille mit der Verwirklichung des Zieles befriedigt ist. Jeder Mensch hat gewisse Selbstzwecke. Alle haben den Selbstzweck der Erhaltung der Existenz. Bei manchen sind aber noch andere Dinge Selbstzweck, z. B. Liebe, Religion, Kunst, Ethik, Reichtum, Ruhmsucht, Genußsucht usw. Die Selbstzwecke können in ihrer Verwirklichung kriminell oder nichtkriminell sein. Kriminell ist ein Zweck nur, wenn die Vollendung eines strafrechtlichen Tatbestandes zum Selbstzweck wird. Das kommt in den seltensten Fällen vor. Der Zweck, einen anderen ums Leben zu bringen oder einen anderen zu schädigen, ist nicht kriminell und muß es selbst bei seiner Durchführung nicht sein. Wenn man einen anderen zur Selbsttötung veranlaßt oder wenn man ihn übers Ohr haut, so ist das wohl moralisch verwerflich, aber nach geltendem Recht nicht strafbar, also nicht kriminell und infolgedessen auch nicht gefährlich. Der Zweck ist nur da kriminell, wo er sich auf einen Delikttyp als solchen bezieht, z. B. wenn gerade das Stehlen, Morden, das Unrechttun ein Lustgefühl erweckt. Die nicht kriminellen Selbstzwecke sind für das Sicherungsrecht nur insofern von Interesse, als durch sie die Auswahl der Mittel bestimmt wird. Es lassen sich demnach teleologische Typen aus Wille und Mittel aufstellen unter Berücksichtigung des Zwecks, der schon im Willen enthalten ist.

	Wille	Mittel
Typ 1: stark	energisch	zweckmäßig
„ 2: stark	energisch	unzweckmäßig
„ 3: stark	energielos	zweckmäßig
„ 4: stark	energielos	unzweckmäßig
„ 5: schwach	energisch	zweckmäßig
„ 6: schwach	energisch	unzweckmäßig
„ 7: schwach	energielos	zweckmäßig
„ 8: schwach	energielos	unzweckmäßig.

Wie bei den Ablaufstypen, so handelt es sich auch bei den Verwirklichungstypen lediglich um Zusammenhänge, die im konkreten Fall geprüft werden müssen, um die individuelle Gefährlichkeit zu ermitteln.

4. Das psychologische Hilfsmittel.

Die individuelle Gefährlichkeit kann nur auf Grund der Kenntnis der individuellen Gesetzmäßigkeit festgestellt werden. Der zu erforschende Faktor der individuellen Gesetzmäßigkeit ist dynamischer Natur und muß sowohl von seiner kausalen als auch von seiner teleologischen Seite her erfaßt und erklärt werden.

Die Ablaufstypen liegen zwischen Reiz und Reaktion, die Verwirklichungstypen zwischen Wollen und Handlung. Das auf ein Ziel gerichtete Wollen ist vom Komplex abhängig. Der Komplex ist also beiden Typen gemeinsam. Die Kausalreihe geht von der Aufnahme des Reizes über die Verarbeitung durch den Komplex zur Entäußerung, die teleologische Reihe geht vom Komplex aus, der den Willen bestimmt und das Mittel veranlaßt. Komplex bedeutet die Möglichkeit zu einem bestimmten Wollen, eine potentielle Energie. Es empfiehlt sich demnach, die zu beantwortenden Fragen um den bereits festgestellten generell-gefährlichen Komplex zu gruppieren und zwar zuerst nach der kausalen, dann nach der teleologischen Seite. Ist der Komplex leicht oder schwer erregbar? Hat er Ausdruckshemmung oder Ausdruckssteigerung? Ist die Aufnahme stumpf oder sensibel?

Welche Zwecke folgen aus dem Komplex? Kriminelle und nichtkriminelle Selbstzwecke, Willensstärke oder Willensschwäche, Energie oder Mangel an Energie? Ist das verwirklichte Mittel zweckmäßig oder unzweckmäßig? Wird nur aus Not, nach Ueberwindung von Hemmungen oder hemmungslos, zu rechtswidrigen und strafbaren Mitteln gegriffen?

Das sind die Gesichtspunkte, die bei der Feststellung der individuellen Gefährlichkeit erwogen werden müssen. Die Gefährlichkeit der dynamischen Verhältnisse im Menschen kann nicht generell typisiert werden, sondern der Richter hat die dynamischen Zusammenhänge zu prüfen und darauf sein individuelles Gefährlichkeitsurteil zu gründen.

5. Richterliche Entscheidung über die individuelle Gefährlichkeit.

Lautet die Prognose des generellen und individuellen Gefährlichkeitsurteils dahin, daß vom Täter weiteres kriminelles Verhalten erwartet werden muß, so ist damit noch nicht entschieden, ob und welches S.M. zu verhängen ist. Die Verhängung ist abhängig von dem ökonomischen Prinzip. Mit der Prognose hat man erst den Wahrscheinlichkeitsfaktor bestimmt; es bleibt noch die soziale Abwägung zu vollziehen, ob Verletzungsschaden mal Wahrscheinlichkeit größer ist als die Gesellschaftsbelastung. Bei einem sehr geringen Verletzungsschaden ist, auch bei großer Wahrscheinlichkeit, die Gesellschaftsbelastung größer; deshalb empfiehlt es sich, das soziale Moment vorher zu erwägen, ehe man die differenzierte Prüfung der Wahrscheinlichkeit unternimmt. Diese soziale Abwägung ist die Aufgabe des Richters.

Zur Veranschaulichung des Fragebogens sei dieser an einem willkürlich gewählten und alltäglichen Fall demonstriert.

Fall:

Gabriel W. wurde nach Verbüßung einer zweijährigen schweren Kerkerstrafe im Oktober 1928 aus der Strafanstalt entlassen und trieb sich aus Furcht vor dem Arbeitshaus unter falschem Namen bis Dezember 1928 herum. Er verschaffte sich von „guten Freunden" den Lebensunterhalt. Im Dezember beging er auf Anraten eines Schuhmachers und seiner Geliebten einen Treibriemendiebstahl, wofür ihm der Schuhmacher nur 20 Schilling gab. Zwei Tage darauf verübte Gabriel W. in Gesellschaft von drei Genossen einen Einbruchsdiebstahl bei P. S. Er erbeutete dabei 640 Schilling und drei goldene Uhren. Wegen dieser Delikte wurde er im Juli 1929 zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt, es wurde die Zulässigkeit des Arbeitshauses ausgesprochen.

Lebenslauf: Gabriel W. ist als außerehelicher Sohn der Maria W. im Jahre 1898 geboren. Sein Vater sei Sackschneider, er lebe auch jetzt noch, jedoch habe er sich nie um ihn etwas gekümmert. Dieser habe auch nie gezahlt und sei sehr arm, weil er alles vertrinke. Seine Mutter sei eine fleißige Frau, die bis zu ihrer Verheiratung 1907 eine Schneiderei gehabt habe. Sie habe verschiedene Lehrmädchen beschäftigt. Sein Stiefvater sei bald gestorben und seitdem sei seine Mutter Fabrikarbeiterin. Er habe noch zwei Halbgeschwister, einen 12 Jahre jüngeren Bruder und eine 14 Jahre jüngere Schwester. Seine Mutter sei sehr gut und nachsichtig zu ihm gewesen, er habe eigentlich tun und lassen können, was er wolle, sei in seiner Freizeit selten zu Hause gewesen und habe seine Mutter über seinen Verbleib oftmals angelogen. Süßigkeiten habe er sehr gern genascht, er habe jedoch nicht notwendig gehabt, etwas unrechtmäßig zu entwenden, da ihm die Mutter und die Kameraden

immer Geld gegeben hätten. Er sei ein lebhaftes Kind gewesen mit viel Phantasie bezüglich abenteuerlichen Lebens. Als Kind sei er selten in Aufregung geraten, wenn es aber vorgekommen sei, so habe er seine Wut verbissen und nicht geäußert. „Meine Erregung hat sich nach innen geschlagen." Im allgemeinen sei er ein heiteres Kind gewesen, das immer Gesellschaft gebraucht habe. „Das Lesen habe ich nicht notwendig gehabt, ich habe mit Kameraden gespielt und Streiche angestellt." Außer Obst habe er nie etwas gestohlen. In der Schule habe er leicht gelernt, aber nicht das geringste Interesse am Unterricht gehabt. Alle Fächer seien ihm einerlei gewesen. „Vor dem Krieg war meine Mutter religiös, ich habe nie etwas geglaubt und bin nur zwangsweise in die Kirche gegangen." Die Betragensnoten waren in der Schule stets die schlechtesten; bei seinen Kameraden sei er beliebt gewesen, wie überhaupt überall, wo er hinkomme. Bei dem Spielen mit seinen Kameraden sei er Anführer gewesen, da er mehr Durchführungskraft und Phantasie gehabt habe. „Alles mußte nach meinem Kopf gehen und auch heute noch habe ich meine eigene Meinung." Gerauft habe er wenig, weil er nicht besonders kräftig sei. An Krankheiten erinnert er sich nicht und von seinen Vorfahren weiß er nichts anzugeben. Von seinem 7. Jahr ab hätten ihn öfters die Lehrmädchen seiner Mutter auf die Wiese mitgenommen und dabei unzüchtig berührt. Mit 12 Jahren hätte er seinen ersten Geschlechtsverkehr mit einem 17jährigen Lehrmädchen seiner Mutter gehabt. Seine Mutter habe das wohl gewußt und geschimpft, habe aber nichts dagegen gemacht. „Meine Mutter hat mich immer in Schutz genommen und den Anderen die Schuld gegeben." Anders sei es gewesen, als der Stiefvater ins Haus gekommen sei und er Geschwister bekommen habe. Nach der Schule hätte er gern die Schlosserei gelernt, sein Stiefvater hätte dies aber verhindert. Er sei dann auf eine Alm gekommen als Hirtenbub. Er könne sich schnell eingewöhnen und es habe ihm auch ganz gut gefallen. Nach zwei Jahren sei ein Bekannter gekommen und habe ihn überredet, mit in die Stadt zu gehen, dort sei mehr los und der Verdienst besser. Darum habe er mit 16 Jahren diese Stelle aufgegeben. Das Alleinsein hätte ihn wenig befriedigt, und er sei Droschkenkutscher in Innsbruck geworden. Dort blieb er von 1914—1916, bis er einrücken mußte. Seine Kutschertätigkeit habe ihm sehr zugesagt. Der Dienst sei nicht anstrengend gewesen, der Verdienst sei gut gewesen und in seiner Freizeit habe er immer im Wirtshaus gesessen. Damals habe er sich gute Kleider gekauft und sei überhaupt etwas eitel gewesen. Mit seinen Kollegen habe er sich recht gut verstanden und sei angesehen „in der Innung" gewesen. Es habe sich ein reges Tauschgeschäft unter ihnen entwickelt, die Frachtkutscher hätten ihnen Südfrüchte und Kohlen usw. verschafft, sie hätten diese dafür im Wirtshaus frei gehalten. Er habe damals täglich 4—5 Liter Wein getrunken und 30 Zigaretten

geraucht. Von den Kunden sei er gut bezahlt worden. „Ich mußte oft Nachtfahrten machen, da war der Verdienst am größten, weil es sich um unsolide Geschäfte handelte. Die Hauptsache war mir, daß ich Geld bekomme." Auf ihn sei Verlaß gewesen, er habe nichts angezeigt und sei deshalb oft gebraucht worden. Von 1916—1919 sei er beim Militär gewesen. Das habe ihm nicht behagt. Gleich 1916 habe er dann einen Diebstahl mit einem anderen zusammen begangen und dafür zwei Jahre schweren Kerker bekommen. In der Untersuchungshaft habe es ihm besser gefallen als im Feld. „Die erste Strafe kam mir gerade recht." Leider hätte man ihn die Strafe aber nicht verbüßen lassen, sondern hätte ihm Aufschub gegeben mit bedingtem Erlaß. Dann sei er ins Feld gekommen, sei verschüttet worden und sei seitdem leicht aufgeregt, sehe doppelt und habe leicht Schwindel. Ende 1918 sei er noch von den Italienern gefangen worden, hätte in der Gefangenschaft Malaria bekommen und sei Oktober 1919 zurückgekommen. Er sei nur wenige Monate bei der Volkswehr in Graz gewesen. Damals habe er einem Bekannten, einem verfolgten Einbrecher, Unterkunft gewährt. Diesen habe man bei ihm verhaftet und ihn selbst auch gleich mitgenommen. Daraufhin habe man ihm seine Kriegsstrafe aufbrummen wollen, obgleich er sich gut gehalten habe.

Von da beginnt seine Verbrecherlaufbahn. „Diese Abstrafung ist im höchsten Grade ungerecht; nachdem ich meine Schuldigkeit gegenüber dem Staat im Krieg getan habe und auch nachher mich gut gehalten habe, lasse ich mich nicht einfach einsperren, das hat mich verbittert." Er sei trotzig geworden und habe den Vorsatz gefaßt, nun erst recht zu stehlen und sich dieser Strafe zu entziehen. Er sei mit 20 anderen Sträflingen aus der Haft entwichen und habe sich unter falschem Namen herumgetrieben. Er habe dann gleich einen Einbruch gemacht, sei dafür 1920 zu einem Jahr schweren Kerker verurteilt worden, hätte jedoch Strafaufschub bekommen und sei zu seiner Mutter nach Hause gegangen, wo er bis Januar 1921 als Holzknecht gearbeitet habe. Die Polizei habe ihn jedoch erkannt und nun hätte er seine Kriegsstrafe absitzen müssen. Im März 1922 sei er entlassen worden und hätte zu Hause als Holzarbeiter gearbeitet, wobei er immer unter Polizeiaufsicht gestanden habe. „Diese Kontrolle ist mir zu dumm geworden und ich habe mich ihr entzogen, sobald es eben ging." Im August 1922 verließ er auf Anraten und in Gesellschaft einiger Kollegen seinen Heimatsort und trieb sich mehrere Monate arbeitslos herum, nur von Einbrüchen lebend. Er besuchte ihm aus der Strafanstalt bekannte Gauner, und da keiner einen ordentlichen Verdienst hatte, schlossen sie sich zu weiteren Einbrüchen zusammen. „Man besucht natürlich nur die Mitsträflinge, zu denen man das Vertrauen hat, daß sie wieder etwas machen." Darauf erfolgte eine zweijährige Kerkerstrafe bis 1925. Nach seiner Entlassung bemühte er sich wieder um eine Kutscher-

stellung in Innsbruck, wurde jedoch wegen seiner Vorstrafen nach drei Tagen entlassen. Er begab sich dann zu seiner früheren Geliebten, kam jedoch bald mit deren Mann in Streitigkeiten und verließ das Haus, ohne seine Sachen mitzunehmen. Am folgenden Tage brach er dort ein, um sein Eigentum zu holen, nahm dabei auch fremdes Eigentum mit und erhielt dafür 8 Monate schweren Kerker, die er für unberechtigt hält. Im September 1926 begaben sich Gabriel W., Hermann K. und Johann G. auf Betreiben der Gattin des Johann G. nach F., wo sie sich vor dem Regen unter einen Holzlagerplatz flüchteten. Dort haben sie, nahe der Bahn, den letzten Zug abgepaßt und sind dann wegen der Kälte und Nässe in den Wartesaal des Bahnhofs gegangen. Hermann K. machte sich an die Arbeit, um das Restaurationsbüffet im Nebenraum des Wartesaals zu erbrechen. Gabriel W. und Johann G. machten inzwischen die Aufpasser. Es wurden Rauchwaren, Eßwaren und Schokolade im Werte von 411 Schilling gestohlen und in der Wohnung des Johann G. gefunden. Die Ehegattin des G. hatte sie Tags darauf teilweise schon veräußert. In derselben Nacht wurde in dem benachbarten Dorf S. in dem Postgebäude eingebrochen und dabei 1400 Schillinge gestohlen. Hermann K. hat seine beiden Komplicen belastet und diese konnten für die kritische Zeit kein Alibi beibringen. Eine Verurteilung konnte aus Mangel an einem sicheren Indizienbeweis nicht erfolgen. Gabriel W. hält die derzeitige Strafe für berechtigt, jedoch sei er nur deshalb zu dem Delikt gekommen, weil er sich dem Arbeitshause entziehen wolle.

Er äußerte den Vorsatz, keine weiteren Diebstähle mehr zu begehen und ist bezüglich seiner Zukunft optimistisch: „Ich verschaffe mir das Geld von Freunden, damit ich sofort nach Entlassung auswandern und ein neues Leben beginnen kann." Ueber die Zulassung der Ueberweisung ans Arbeitshaus äußerte er sich sehr verbittert, er empfindet diese Maßnahme „nur als eine ungerechte Verlängerung der Strafzeit", die er sich unter keinen Umständen gefallen lasse. Seine Haltung wird drohend. Er gäbe heute schon die Versicherung, daß er aus der Zwangsarbeitsanstalt entweichen werde und das Erste, was er sich dann kaufe, sei ein Revolver, um jeden, der ihn zurückbringen wolle, niederzuknallen. Er sei sich klar darüber, daß er dann allerdings wieder und vielleicht sogar lebenslänglich in die Strafanstalt komme, aber das sei ihm ganz gleichgültig. Er sei kein Vagabund und nicht arbeitsscheu. Er könne nur soviel sagen, entweder komme er ins Ausland, dann gäbe es für ihn wieder eine Existenzmöglichkeit, oder aber er bleibe im Inland und dann werde er über kurz oder lang wieder in der Strafanstalt sitzen, aber nicht mehr wegen Diebstahls, sondern wegen Körperverletzung oder Mord. Dieser Affekt wirkt seltsam neben seiner sonst heiteren, bereitwilligen und gefälligen Art des Verkehrs. Sein Betragen in der Strafanstalt läßt nichts zu wünschen übrig.

Fragebogen.

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
I. Charaktertyp.		
A. Genereller Charaktertyp. 1. Eigenschaft 2. Gesamtzustand	A. Kein genereller Charaktertyp vorhanden.	Aus der Tat als solcher, dem Diebstahl, läßt sich weder auf eine Eigenschaft noch auf eine Struktur des Täters schließen.
B. Individueller Charaktertyp. 1. Geistige Begabung. Wissensmenge Verwertetes Wissen (Bildung)	B. 1. Wissensmenge u. Bildung dem Volksschulbesuch entsprechend.	Hat in der Schule leicht gelernt; ist nie sitzen geblieben, hat sich aber auf keinem Wissensgebiet auf eigenen Antrieb weitergebildet. Rechnen gut, Schreiben nicht fehlerfrei, kann lesen, kaum zureichende Kenntnisse bei völliger Interesselosigkeit.
Assoziationsfähigkeit	normal, eher rasch	Prüfungsergebnis.
Intelligenz	befriedigend	Beobachtung während der Vernehmung.
Aufmerksamkeit	gespannt	
Auffassung	rasch	Er versteht jede Frage sofort richtig und antwortet taktisch geschickt. Er weiß wohl, an was er sich erinnern darf.
Gedächtnis	gut	
Phantasie	lebhaft; dagegen wenig	
Selbständiges Denken	selbständiges Denken	
Logik	befriedigend, zusammenhängender Gedankenablauf	Erzählung seiner Entwicklung.
Klarheit — Verworrenheit	Lebenserfahrung ist größer als Wissen	Er versteht die Menschen zu behandeln, sich gut daran zu machen und jede Situation bei einem Minimum von Arbeit zu genießen.

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
Interesse, Interesselosigkeit	mangelndes Interesse, nur auf seinen Vorteil bedacht	Schule und Lebenslauf.
Einseitige, gleichmäßige Begabung	Gleichmäßig unter Bevorzugung der mathematisch-logischen Fächer. Gute psychologische Kenntnisse	Versteht ausgezeichnet, sich in gutes Licht zu setzen und seinen Vorteil zu wahren.
Einsichtsfähigkeit	an sich vorhanden	Es fehlt nur am Willen.
Selbstkritik	vorhanden	Bezeichnet sich selbst als „ein Gauner aus Trotz".
Selbstbewußtsein	selbstbewußt aus Verzweiflung	Im Kutschermilieu kein besonderes Selbstbewußtsein, er lebte seiner Genußsucht inmitten einer zweifelhaften Gesellschaft. Erst wenn man ihm mit Zwang entgegentritt, hört bei ihm die Gemütlichkeit auf. Je weniger man ihn machen läßt, desto mehr hält er von sich und desto aggressiver wird er.
Widerspruchsgeist	groß	Lebenslauf.
Wahrhaftigkeit — Lügenhaftigkeit	Neigung zur Lügenhaftigkeit	Benutzt Wahrheit und Lüge je nach dem augenblicklichen Vorteil seiner Situation.
Gerechtigkeit	Rechtsgefühl gegen sich	Verbitterung und Trotz über nachträgliche Verbüßung der Kriegsstrafe.
2. Emotionale Neigungen:		
Eigennutz	Eigennutz	will gut leben, auch auf unredliche Weise, Kutschermilieu, drückt sich im Feld.
Bosheit		
Rohheit		

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
Trotz Verbitterung	Trotz und Verbitterung	seine Delikte seit 1921.
Grausamkeit		
Hinterlist		
Rachsucht		
Trägheit Genußsucht	Trägheit und passive Genußsucht	will genießen ohne zu arbeiten, Kutschermilieu, Untersuchungshaft während des Krieges
Eitelkeit	Eitelkeit	legt Wert auf gepflegtes Aeußere, legt all seine Ersparnisse in Kleider an.
Sensationslust	Sensationslust	Grund, weshalb ihm der Kutscherberuf gefiel.
Neid		
Haß		
Geltungsstreben	Geltungsstreben	tut sich etwas darauf zu gut, daß alles nach seinem Willen gehe und daß er überall beliebt sei.
Minderwertigkeit		
Ehrgeiz		
Gleichgültigkeit		
Feigheit		
Sexualität		
Aggressivität	aggressiv aus Not	Delikte, Verhalten gegen den Stiefvater.
Mitgefühl		
Güte		
Pflichttreue		
Beharrlichkeit		
3. Erziehung:		
Verzogenheit	Auflehnung gegen Zwang	Einstellung zum Militär, zu den Gesetzen des Staats, zur Polizei.
Verwilderung	Verzogenheit	Aufsichtslosigkeit im elterlichen Hause, die Mutter hat ihm immer Recht gegeben.

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
Korrektionsmöglichkeit		
4. Temperament		
Introvert Extravert	Extravert	braucht Gesellschaft, geht aus sich heraus, milieubedingt.
leicht, schwer anpassungsfähig	leicht anpassend	kann sich sowohl an einzelne Menschen als auch an ein Milieu rasch gewöhnen.
beeinflußbar	läßt sich treiben ohne suggestibel zu sein	Kutschermilieu und Delikte, Militärzeit, macht nur insoweit mit, als es seinem Willen entspricht.
impulsiv oder überüberlegt	impulsiv triebhaft	sein Handeln ist berechnend, aber im Augenblick vom Trieb geleitet.
Willensstark Willensschwach Energisch, energielos Widerstandskraft	Willensstärke u. Energie mäßig	bedarf häufig zu seinen Delikten einen Anstoß, fühlt sich in passiv-genießerischem Milieu wohl und wird nur aus eigenem Antrieb tätig, wenn er auf Widerstände stößt.
Ausdruckshemmung Ausdrucksteigerung	Ausdruckshemmung überwunden bei zeitweiliger Ausdrucksforcierung	Die Ausdruckshemmung der Kindheit ist überwunden, jetzt Treibenlassen bei zeitweiliger trotziger Forcierung.
Erregbarkeit Stumpfheit	erregbar	reagiert rasch und stark, Entladung angesammelter Affekte, gerät leicht in Wut.
Sensibilität	sensibel	feine Empfindung, nimmt jeden Reiz auf.
beweglich — behäbig		
rasch wechselnd — verharrend		

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
Harmonie Disharmonie Affektlahm fahrig	disharmonisch in Stimmung	meist heiter, besonders in Gesellschaft, rasch wechselnd, in Isolation drohend.
5. Zusammenfassend: herrschende Neigung.	dominierend ist chronischer Affekt der Trotzeinstellung und der Auflehnung gegen Zwang, will Gauner sein, weil man ihn nicht leben läßt wie es ihm behagt	eigene Aussagen bei der Vernehmung und Handlungsweise der letzten Jahre.
II. Tätertyp		
A. Gesetzliche Tätertypen	A.	am ehesten arbeitsscheu, jedoch paßt dieser Begriff nicht auf ihn, trotzdem die Zulässigkeit der Ueberweisung ausgesprochen wurde. Er lehnt sich gegen die Arbeit nicht auf, kann arbeiten und ist in der Strafanstalt nicht träge. In der Freiheit bettelt er nicht, ist auch kein Landstreicher und hat nur die Tendenz, bei möglichst wenig Arbeit viel zu genießen. Das begründet noch keine Arbeitsscheu. Außerdem ist bei seiner oppositionellen Einstellung gegen das Arbeitshaus ein Erfolg nicht zu erwarten.
1. Unzurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig		
2. trunksüchtig	fällt unter keinen der gesetzlichen Tätertypen	
3. arbeitsscheu		
4. Gewohnheitsverbrecher		
B. Psychologische Tätertypen		
1. Gleichgültiger Mensch		
2. Affektlabiler Mensch	2. Affektlabiler Mensch	er befindet sich in einem chronischen Affekt, einem Dauerzustand von trotziger Aggressivität. Seine Taten sind ein Ausdruck dieser Verfassung. Dieser Affekt bringt gleichzeitig seine Genußsucht,

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
		seine Lügenhaftigkeit, seine Verzogenheit, in der er sich gegen jeden Zwang auflehnt, seine Sensationslust, seine Anpassungsfähigkeit ans Gaunermilieu, seine auf Geselligkeit gerichtete Extraversion, sein zum Aneignungstrieb gesteigerter Eigennutz, seine aus seiner Kampfeinstellung erklärliche Gleichgültigkeit gegen soziale Werte zur Auswirkung.
3. Affektstabiler Mensch		
III. Gefährlichkeitstyp. A. Ablaufstyp	Hinsichtlich des festgestellten Tätertyps bedingt gefährlich	Die leichte Reagenzfähigkeit ist bei seinem chronischen Affekt gefährlich; besonders da bei ihm eine disharmonische Spannung zwischen Entäußerungshemmung u. -steigerung besteht. Die Gefährlichkeit des Ablaufstyps könnte jedoch dadurch aufgehoben und wirkungslos werden, daß diesem ein starker, energischer und sozialgerichteter Wille entgegensteht.
B. Verwirklichungstyp.	Beim vorliegenden Täter- u. Ablaufstyp durch Indifferenz gefährlich	Nur der negative Wille ist stark ausgeprägt: er weiß, was er nicht will. Zu dem was er will, läßt er sich durch gesellschaftsfeindliches Gaunermilieu treiben. Isoliert betrachtet ist er durchaus passiv. Sein Verwirklichungstyp ist gefährlich 1. weil er sich nur durch das Gaunermilieu, nicht auch durch soziale Gesellschaft zum Handeln treiben läßt; 2. weil er seinem Ablaufstyp keinen starken und energischen Willen entgegensetzen kann.

Aufnahme		Verarbeitung		Entäußerung	
stumpf		schwer		hemmend	+
sensibel	+	leicht	+	steigernd	+

Wille				Mittel	
Intensität		Ausdauer			
stark	o	energisch	o	zweckmäßig	+
schwach	o	energielos	o	unzweckmäßig	

+ = zutreffend; o = unausgeprägt

Tabelle:	Typisierung:	Begründung:
Ist bei seiner generellen und individuellen Gefährlichkeit ein S.M. zu verhängen oder nicht (ökonomisches Prinzip)?	nein	bei der Abwägung, ob die Gesellschaftsbelastung kleiner ist als der Verletzungsschaden mal der Wahrscheinlichkeit ist festzustellen, daß wegen der Sozialschädlichkeit des Täters zum Schutze der Gesellschaft ein S.M. in Anwendung zu bringen ist. Von den im Entwurf vorhandenen S.M. erscheint keines passend, auch das Arbeitshaus wird nicht zum gewünschten Erfolg führen. Es müßte für ihn ein mit zeitlicher Höchstgrenze versehenes charakterologisches S.M. bestehen, dem er einzuweisen wäre.

III.

Kritischer Teil.

Bei der psychologischen Fundierung des Gefährlichkeitsurteils erheben sich drei Fragen, die im Gesetz keine genügende Berücksichtigung finden. Die Anwendung des Gesetzes bedarf notwendig der Klärung dieser Fragen. Es ist zu erwägen, ob dem Richter die Verantwortung für die Richtigkeit der psychologischen Feststellungen aufgebürdet werden kann; sodann, ob das psychologische Moment im Gesetz eine weitergehende Berücksichtigung finden soll; und endlich, ob die vom E. 27 vorgesehene Einteilung der S.M. zweckmäßig ist. Dementsprechend gliedert sich der dritte Teil in drei Abschnitte: A Zuständigkeit, B. Sicherungsvoraussetzungen, C. Sicherungsmittel.

A. Zuständigkeit.

1. Amtsperson.

Da es sich bei der Verhängung von S.M. um eine verwaltungsrechtliche, nicht um eine strafrechtliche Entscheidung handelt, so könnte die Verhängung von S.M. der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zugewiesen werden. Behrend[1]) will die Entscheidung dem Verwaltungsgericht überlassen, ebenso Landsberg[2]). Andere halten den Zivilrichter für geeignet, so Aschaffenburg[3]). Die herrschende Meinung aber geht dahin, daß der Strafrichter die geeignete Persönlichkeit sei, die S.M. zu verhängen[4]). Ausschlaggebend sind dafür Gründe der Prozeßökonomie und die Notwendigkeit, Strafe und S.M. einheitlich gegeneinander abzustimmen. Der Strafrichter muß sich sowieso mit der Tat und der Persönlichkeit des Täters bei der Strafzumessung befassen, und es erscheint daher als das Zweckmäßigste, ihm auch die Entscheidung über die Verhängung der S.M. zu überlassen. Wohl beschäftigt sich auch die Staatsanwaltschaft mit dem konkreten Fall und wäre durch ihr Ermittlungsverfahren am ehesten dazu geeignet, zu einem abschließenden

[1]) Mitt. d. I.K.V. Bd. 20, S. 149.
[2]) Das Recht, 8 S. 346.
[3]) Mitteilungen der I.K.V. Bd. 13 S. 497.
[4]) Nach Kahls Meinung gehören Strafvollzug und Sicherung zusammen und beide der Zuständigkeit des Strafrichters unterstellt (Verhandlungen des 27. Dtsch. J. T. I S. 243). Auch Köhler erscheint „der Strafrichter als die zu ihrem Ausspruch geeignete Behörde" (Verh. d. 31. D. J. T. II S. 245). Ebenso Lenz (ebd. III S. 584). Auch entscheidet sich für die Zuständigkeit des Strafrichters die Reichstagskommission 1930.

Bild des Täters zu gelangen. Gegen ihre Betrauung spricht jedoch ihre Abhängigkeit und es ist zu wünschen, daß eine so wichtige Entscheidung von einer unabhängigen Instanz gefällt wird.

2. Verfahren.

Es sind verschiedene besondere Verfahren vorgeschlagen worden, um eine deutliche Abgrenzung gegenüber dem Strafverfahren herbeizuführen. So spricht v. Liszt[5]) von einem Entmündigungsverfahren, Oetker[6]) will ein Internierungsverfahren einführen, Leppmann[7]) schlägt ein Feststellungsverfahren vor und Schultze[8]) möchte ein Sicherungsverfahren. Dieser Absonderungstendenz liegt nicht nur die Idee der Verschiedenheit von Strafe und S.M. zu Grunde, sondern auch das Problem, wie man dem Strafrichter den neuen psychologischen Aufgabenkreis erleichtern kann, und ob man den Einzelrichter nicht von der vollen Verantwortung der Verhängung von S.M. entlasten soll. Die Frage ist, ob das Sonderbehandlungsurteil von einem Sondergericht zu fällen ist oder nicht. Die einfachste Abweichung ist die, daß alle Sicherungsurteile von einem Kollegialgericht entschieden werden sollen wegen der Bedeutung der zu verhängenden Maßnahmen. Mezger[9]) tritt dafür ein, daß alle Sonderbehandlungsurteile zweckmäßigerweise in letzter Instanz uneingeschränkter Nachprüfung der oberlandesgerichtlichen Strafsenate unterstellt werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß das Sicherungsurteil sich nicht allein durch die Schwere der angedrohten Maßnahme auszeichnet, sondern auch durch die Schwierigkeit der Erfassung des zu ergreifenden Gegenstandes: des gefährlichen Charakters. Wilmanns[10]) tritt deshalb für Sicherungsgerichte ein. Der Strafrichter eigne sich nicht zur Persönlichkeitsbeurteilung; darum bringt Wilmanns eine Kommission in Vorschlag, der außer dem Richter der Strafanstaltsdirektor, der Arzt, der Lehrer angehören würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Gefährlichkeit ein normativer Begriff ist, und daß der Richter allein darüber zu entscheiden hat. Eine Besonderheit des Verfahrens erscheint jedoch bei Sicherungsurteilen zweckmäßig: daß nämlich dem Richter obligatorisch vorgeschrieben wird, sein Urteil auf ein Sachverständigengutachten zu stützen. In Fällen der Krankheit auf dasjenige eines Arztes, in den übrigen Fällen auf dasjenige eines Charakterologen. Es kann dem Richter nicht zugemutet werden, ein genaues Charakterbild jedes Angeklagten zu entwerfen; dazu bedürfte es besonderer eingehender Prüfung, zu deren Durchführung nur ein Berufscharakterologe geeignet sein dürfte.

---

[5]) M. f. Kr. P. Bd. 1. S. 10.
[6]) Mitt. der I.K.V. Bd. 12 S. 66.
[7]) Verhandlungen des 27. D. J. T. III S. 151.
[8]) 20. Vers. d. D. Landesgruppe der I.K.V. 1925 Mitt. S. 193.
[9]) Ger. S. 1928, Bd. 96 S. 69.
[10]) Die sog. Verm. Zurechnungsfähigkeit S. 365.

Der Richter hätte dann die Beurteilung des Charakterologen als gegebene Tatsache hinzunehmen und darauf seine normative Entscheidung zu gründen. Es wäre also zu empfehlen, das Sicherungsverfahren durch eine gesetzliche Bestimmung dahingehend zu spezialisieren, daß der Richter seine Entscheidung nur auf Grund eines Sachverständigengutachtens über die Persönlichkeit des Täters fällen dürfte.

3. Zeitpunkt der Entscheidung.

Die Frage, zu welcher Zeit das Sicherungsurteil am zweckmäßigsten gefällt wird, spielt nur dann eine Rolle, wenn die Strafe vor dem S.M. zu vollstrecken ist, wie es im deutschen E. 27 der Fall ist. Wenn also das S.M. prinzipiell nach der Strafverbüßung angetreten wird, so könnte man die Entscheidung darüber auch erst nach der Strafverbüßung fällen. Dieser Standpunkt wird auch vielfach in der Literatur vertreten. Die Entscheidung über die Verhängung von S.M. wird als so schwerwiegend und schwierig angesehen, daß man glaubt, sie dem Richter auf Grund des Eindrucks in der Hauptverhandlung nicht aufbürden zu können. Neben dem Zweifel am Vermögen des Richters tritt die Forderung einer längeren sachgemäßen Beobachtung[1]). Die Frage, ob das Urteil über die Tat gleichzeitig mit dem Urteil über den Täter gefällt werden soll, kann nicht für alle S.M. gleich entschieden werden. Bei solchen S.M., bei denen es zweckmäßig erscheint, sie vor der Strafe zu vollziehen oder sie als Strafersatz anzurechnen, muß die Entscheidung zur selben Zeit wie die Strafverurteilung erfolgen. Bei Verhängung eines S.M. aus §§ 56—58 ist gegen eine sofortige Entscheidung nichts einzuwenden; da die Sonderbehandlung evtl. wichtiger sein kann als die Bestrafung. Anders bei der Sicherungsverwahrung. Es ist dies die folgenschwerste Maßnahme und sollte nicht verhängt werden, bevor nicht eine längere Beobachtungszeit vorausgegangen ist. Diese kann im

---

[1]) Dafür tritt neben v. Liszt (M. f. Kr. P. Bd. 1 S. 11), Bleuler (ebd. Bd. 1 S. 98), Leppmann (Verh. des 22. D. J. T. III S. 150), Aschaffenburg (Mitt. der I.K.V. Bd. 12 S. 277) auch Kräpelin ein, der schreibt: „Die Bestimmung über die weiteren Schicksale des Rechtsbrechers dürfte nicht Aufgabe des Richterspruchs sein, weil sie oft genug erst auf Grund sorgfältiger und fortgesetzter sachverständiger Beobachtung unter günstigen Bedingungen möglich ist." 27. D. J. T. IV S. 431. — Und Wilmanns weist darauf hin, daß die Entscheidung in der Hauptverhandlung „ungemein häufige Fehlurteile nach sich ziehen würde". Außerdem betont er den richtigen Gesichtspunkt: „Das Verhalten des Angeklagten in der ungewöhnlichen und erregenden Situation der Hauptverhandlung kann so sehr von seinem durchschnittlichen und ihm natürlichen Wesen abweichen, daß selbst ein mit psychologischem Verständnis begabter Richter sich täuschen muß." (Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit, 1927, S. 312). — Und an anderer Stelle sagt er: „Daß die Entwürfe Forderungen an den Richter stellen, die er niemals wird erfüllen können" (ebd. S. 318). Die Beobachtung wird normalerweise während der Zeit der Strafanstalt geübt. So Bonhöffer ZStW. Bd. 21 S. 58) u. Kräpelin (Verhandl. des 27. D. J. T. IV S. 431).

Strafvollzug erblickt werden. Es soll dem Gewohnheitsverbrecher damit eine letzte Chance der Besserung gegeben werden. Die Zeit in der Strafanstalt kann seine Position nicht mehr verschlechtern, sollte ihm jedoch die Möglichkeit geben, seine dauernde Internierung zu verhindern. Bei Gewohnheitsverbrechern wäre also — entgegen der gesetzlichen Bestimmung des § 59 E. 27 — nicht schon bei der Hauptverhandlung durch das Gericht die Sicherungsverwahrung zu verhängen, sondern nur die Möglichkeit der Verhängung anzudrohen für den Fall, daß nach Strafverbüßung keine Aenderung eingetreten ist. Auch das Sicherungsgericht, wie es Wilmanns einsetzen will, setzt den Strafvollzug voraus. Die Entscheidung über die Verhängung der Sicherungsverwahrung wäre nach der hier vertretenen Ansicht trotzdem dem Richter allein zu überlassen, er hätte in diesem Falle sein Urteil auf die Gutachten der Anstaltsbeamten zu gründen.

B. Gesetzliche Voraussetzungen.

Es handelt sich um die Frage, wie weit das psychologische Moment im Gesetzestext Berücksichtigung finden soll. Der VIII. Abschnitt des E. 27 stellt nur die 4 Tätertypen auf; andere, rein psychologische Tätertypen finden in der gesetzlichen Regelung keine Berücksichtigung. Da es jedoch gewiß ist, daß durch die Tätertypen bei weitem nicht alle gefährlichen Elemente erfaßt werden können, ist zu erwägen, ob nicht die gesetzlichen Tätertypen durch psychologische Typen erweitert werden sollen. Wenn in diesen eine eigene Sicherungsvoraussetzung zu erblicken ist, so erscheint eine gesetzliche Bestimmung unerläßlich. Es fragt sich nur, ob einzelne psychologische Typen aufzunehmen wären, wie gleichgültige Menschen, Affektlabile Menschen usw., oder ob anstelle einzelner Typen ein einziger Hinweis auf psychologische Typen genügen würde. Etwa in folgender Weise: Ein S.M. ist zu verhängen, wenn nach Begehung einer Tat zur Zeit der Entscheidung ein Tätertyp festgestellt wird, der den Verdacht der Gefährlichkeit für sich hat und die öffentliche Sicherheit diese Maßnahme erfordert. Die Tätertypen wären dann durch die Wissenschaft festzulegen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß bei diesen psychologischen Typen noch nicht bestimmt ist, welches S.M. Anwendung findet. Eines der bisher bestehenden S.M. paßt nicht, und es würde diese Aenderung zugleich eine Reform der Sicherungsmittel in sich schließen.

Was die konkrete Gefährlichkeit anbelangt, so wäre eine genauere gesetzliche Festlegung durchaus am Platze. Die Regelung im VIII. Abschnitt beschränkt sich darauf, von dem Erfordernis der öffentlichen Sicherheit und von der Gewöhnung an ein geordnetes Leben zu sprechen. Der Unterschied von Sozialschädlichkeit und Sozialläßtigkeit bedürfte einer begrifflichen Festlegung, wobei zu beachten wäre, daß bei der Sozialschädlichkeit die Sozialläßtigkeit in-

begriffen ist, nicht aber umgekehrt. Daraus ergibt sich, daß in Fällen, wo das Gesetz Soziallästigkeit zur Verhängung von S.M. voraussetzt, tatsächlich aber Sozialschädlichkeit vorliegt, auch letztere zur Verhängung von S.M. führen muß. Außerdem wäre es dringend zu empfehlen, eine allgemeine Bestimmung analog zu § 69 E. 27 zu schaffen, die dem Gericht vorschreibt, welche Erwägungen bei der Prüfung der konkreten Gefährlichkeit anzustellen sind. Neben der dynamisch teleologischen Untersuchung der Individualität wäre hier das ökonomische Prinzip zu erwähnen.

C. Sicherungsmittel.

Die Einteilung der S.M.
(Die Vierteilung und ihre Reform.)

Der VIII. Abschnitt des E. 27 kennt 4 S.M., die mit Internierung verbunden sind: Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt, Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung. Diese Einteilung ist unzureichend, weil lange nicht alle gefährlichen Verbrecher darin untergebracht werden können. Die Gesellschaft will gesichert sein vor gefährlichen Elementen. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, daß die Anstalten bei der Aufnahme ihres Materials möglichst undifferenziert zu Wege gehen; dadurch ist die Gesamtheit vor desto mehr Verbrechern geschützt. Die Kehrseite aber liegt darin, daß der Erfolg der Behandlung desto wahrscheinlicher ist, je differenzierter die Aufnahme in die Anstalt gehandhabt wird. Das Schutzinteresse läuft dem Besserungsinteresse in gewissem Sinne entgegen, jenes will möglichst indifferenzierte, dieses möglichst differenzierte Aufnahme des gefährlichen Verbrechermaterials. Bei der Regelung des E. 27 können jedenfalls gegen viele gefährliche Verbrecher keine S.M. angewandt werden. Der E. 27 zieht aus der Beschränkung der S.M. den Schluß, daß auch nur bei jenen Verbrechern, die für diese Anstalten in Betracht kommen, die Gefährlichkeit festgestellt werden muß, anstatt umgekehrt für festgestellte Gefährlichkeit weitere S.M. zu schaffen!

Dieser Einteilung des E. 27 gegenüber soll hier mit G. Sparr[1]) eine Dreiteilung der Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden; je nach dem Zweck: Heilzweck, Besserungszweck und Sicherungszweck. Dementsprechend würden die bisherigen vier Anstalten durch drei ersetzt werden; Krankenanstalt, Besserungsanstalt und Sicherungsanstalt.

Die Krankenanstalt würde Heil- und Pflegeanstalt und Trinkerheilanstalt umfassen. Der Heilzweck müßte innerhalb einer bestimmten Zeit erreicht werden. Eine zeitliche Höchstgrenze wäre zu empfehlen.

[1]) Neuere Bestrebungen und Vorschläge zur Verbindung von Strafe u. Sicherungsmaßnahmen. Schweizer Z. f. Str. Bd. 26 S. 1 ff.

Die Besserungsanstalt stellt einen Ersatz für das Arbeitshaus dar. Während das Arbeitshaus nur für Arbeitsscheue und Liederliche auf Grund bestimmter Delikte gilt, wäre in der Besserungsanstalt ein allgemein charakterologisches Sicherungsmittel zu erblicken. Das Arbeitshaus als Korrektivanstalt ist halb Strafe, halb Krankenanstalt. Die bisherigen S.M. leiden daran, daß sie für Erwachsene nur Heilung oder Unverbesserlichkeit kennen; das große Gebiet der Besserung aber ist noch keineswegs fruchtbar gemacht. Es handelt sich dabei nicht um Heilung einer organischen Krankheit, sondern um charakteriologische Beeinflussung. Der Besserungsgedanke wird für die Jugendlichen wohl anerkannt. Die Erziehungsanstalt soll den Charakter der Unreifen festigen und in die richtigen Bahnen leiten. Es ist unbedingt zuzugeben, daß der Charakter eines Jugendlichen im Gegensatz zum Erwachsenen unfertig ist und deshalb Anlagen noch in bestimmter Weise um- und ausgebildet werden können. Beim Erwachsenen dagegen hat jede Anlage schon eine bestimmte Gestalt gewonnen und es wird eine Ausnahme bleiben, wenn eine Umgestaltung noch gelingt. Diese wesenhafte Andersartigkeit des Jugendlichen betont W. Hoffmann[2]). Das schließt aber nicht aus, daß es auch eine Arbeit am fertigen Charakter gibt. Es handelt sich um eine richtige Gruppierung des Materials, nicht um eine Herstellung desselben. In einem Bilde: Bei einem Jugendlichen sind aus weichem Material solche Steine zu formen, die sozial brauchbar sind, bei Erwachsenen dagegen ist aus einem gegebenen Steinhaufen ein nützliches Gebäude zu errichten. Dieser Idee entsprechend wäre die Methode der Besserungsanstalt einzurichten, es wären in ihr zwei Abteilungen zu unterscheiden. Die erste Stufe enthielte die Analyse, die zweite die Synthese des individuellen Charakters. Die Besserungsanstalt als rein charakteriologisches S.M. würde manche Grenzfälle der Verm.-Zurechnungsfähigen, viele Gewohnheitsverbrecher und alle jene Fälle umfassen, wo ein S.M. auf Grund psychologischer Gefährlichkeitstypen verhängt würde. Auch dieser Anstalt wäre eine zeitliche Höchstgrenze zu setzen.

Endlich die Verwahrungsanstalt. Diese ist nur für Unverbesserliche, d. h. solche gefährliche Verbrecher gedacht, die durch staatliche Mittel nicht mehr zu bessern sind. In die Verwahrungsanstalt würden diejenigen Gewohnheitsverbrecher gehören, die von vornherein als unverbesserlich bezeichnet werden müssen, sodann aber wären diejenigen Elemente der Kranken- und Besserungsanstalt zu übernehmen, die innerhalb der Höchstgrenze nicht gebessert werden können und gefährlich genug sind, um sie dauernd unschädlich zu machen. An sich würden auch die unverbesserlichen Geisteskranken der Verwahrungsanstalt einzugliedern sein. Diese werden jedoch zweckmäßiger in eine Irrenanstalt verbracht. Es würde sich also

[2]) Walter Hoffmann, Die Reifezeit. 1926.

eine besondere Abteilung der Verwahrungsanstalt im Irrenhaus befinden. Die anderen unverbesserlichen Insassen der Kranken- und Besserungsanstalt wären in die Verwahrungsanstalt überzuleiten. Dies würde eine doppelte Regelung erfordern: Einmal die obenerwähnte Abtrennung der Entscheidung über die Verhängung der Sicherungsverwahrung vom Strafurteil, bei Gewohnheitsverbrechern erst nach Strafverbüßung, bei Kranken und Ungebesserten eine neue Entscheidung nach Ablauf der Zeit in der Kranken- bzw. Besserungsanstalt. Das Gericht hätte zu erwägen, ob das Verhalten während der Internierung einen Schluß auf das Verhalten in der Freiheit zuläßt. Durch richterliche Entscheidung wären also alle Unverbesserlichen der Verwahrungsanstalt zu überführen. Sodann wäre zu dieser Regelung eine größere Elastizität dringend erforderlich, um von einer Anstalt in die andere überzuleiten. Die richterliche Entscheidung zur Ueberweisung aus der Krankenanstalt in die Besserungsanstalt oder umgekehrt, oder aus beiden in die Verwahrungsanstalt darf an keine zu formalen Voraussetzungen gebunden werden. Eine möglichst strenge richterliche Bindung ist bei der Feststellung der durch S.M. zu bekämpfenden Gefährlichkeit zu empfehlen. Wenn jedoch die Gefährlichkeit einmal feststeht, so sollte dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, je nach Individualität des Täters dieses oder jenes S. M. zu verhängen. Eine zu große Starrheit würde in ihrer mangelnden Elastizität und Anpassungsfähigkeit den individuellen Erfolg sehr in Frage stellen.

Die in der Arbeit dargestellten praktischen Fälle sind mit Genehmigung des Kriminologischen Universitätsinstituts in Graz in der Strafanstalt Karlau von mir untersucht worden. Die Auswahl der Strafgefangenen erfolgte willkürlich.

Lebenslauf.

Ich, Theodor Adolf Bossert, bin am 29. Dezember 1901 als Sohn des im Jahre 1906 verstorbenen Landgerichtsdirektors Dr. Gustav Bossert und seiner Ehefrau Bertha, geb. Geyer, wohnhaft in Stuttgart, geboren. Ich bin evangelischer Konfession und württembergischer Staatsangehörigkeit. Ich absolvierte die Oberrealschulen zu Stuttgart und Kirchheim u. T., woselbst ich 1921 die Reifeprüfung bestand, die im Jahre 1926 durch das große Latinum zu dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums ergänzt wurde. Ich studierte an den Universitäten Tübingen, Marburg und Gießen Philosophie. An letzterer Universität promovierte ich 1926 in Literaturgeschichte. An den Universitäten Frankfurt, Marburg und Tübingen studierte ich Rechtswissenschaft und bestand im Jahre 1928 in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung. Daraufhin war ich ein halbes Jahr als Referendar am Amtsgericht Stuttgart I tätig und wurde von da ab beurlaubt zu meiner kriminologischen Ausbildung, die ich mir im Sommersemester 1929 an dem Kriminalistischen Universitätsinstitut Wien und im Wintersemester 1929/30 als wissenschaftliche Hilfskraft am Universitätsinstitut Graz aneignete. Seit Sommersemester 1930 befinde ich mich als Gasthörer an der Universität Marburg.